

# DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG



ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS-,  
ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

DEZEMBER 2004 · 119. JAHRGANG · NR. 12/2004

## Die Klausel beim Widerrufsvergleich

Von Dr. Michael Giers\*)

Zu den Titeln, welche vom Gerichtsvollzieher<sup>1)</sup> zu vollstrecken sind, gehören auch gerichtliche Vergleiche i. S. v. § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. Gemäß §§ 795, 724 ff. ZPO wird die Zwangsvollstreckung aufgrund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Vergleichs durchgeführt. Die Erteilung dieser Klausel obliegt grundsätzlich dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, in den Sonderfällen des § 20 Nr. 12 RPfIG dem Rechtspfleger<sup>2)</sup>. Der Gerichtsvollzieher prüft vor der Vollstreckung die Notwendigkeit, das Vorhandensein, die Form und den Wortlaut der Klausel, § 74 Nr. 1 GVGA.

Der Vergleich wird in der mündlichen Verhandlung vor Gericht<sup>3)</sup> abgeschlossen und protokolliert. Häufig sind sich die Parteien noch nicht ganz sicher, ob der protokollierte Vergleich Bestand haben soll. Sie behalten sich deshalb den Widerruf vor. Üblich sind eine Frist von zwei Wochen und die Notwendigkeit, den Widerruf dem Gericht gegenüber zu erklären, damit der fristgerechte Eingang vom Gericht überprüft werden kann.

Für den Gerichtsvollzieher macht es grundsätzlich keinen Unterschied, ob der Vergleich mit sofortiger Bindung oder unter Widerruf abgeschlossen wurde. Denn der Widerruf bzw.

dessen Ausbleiben müssen vor Erteilung der Klausel geprüft werden. Nur wenn der Widerruf nicht (fristgerecht) erfolgt ist, wird die Klausel erteilt.

Bisher entsprach es der überwiegenden gerichtlichen Übung, die Klausel für einen Widerrufsvergleich durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erteilen zu lassen, obwohl im Hinblick auf §§ 726 ZPO, 20 Nr. 12 RPfIG die Zuständigkeit des Rechtspflegers gegeben sein könnte. § 726 ZPO betrifft Titel, deren Vollstreckung ihrem Inhalt nach von dem durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritt einer anderen Tatsache als der ihm obliegenden Sicherheitsleistung abhängt. In der Rechtsprechung setzt sich nun, beginnend mit einem Beschluss des Landgerichts Koblenz vom 16. 12. 2002<sup>4)</sup>, die Auffassung durch, dass § 726 ZPO auf den Widerrufsvergleich anzuwenden ist. Entsprechend haben das Bundesarbeitsgericht<sup>5)</sup> und das Oberlandesgericht Saarbrücken<sup>6)</sup> entschieden. Die Anwendbarkeit des § 726 ZPO wird mit der Erwägung begründet, dass der unter Widerruf geschlossene Vergleich eine aufschiebende Bedingung enthält. Der Gläubiger muss den Negativbeweis führen, dass die Bedingung nicht eingetreten ist<sup>7)</sup>.

Diese Auffassung ist nicht ohne Widerspruch geblieben. Im Anschluss an eine ältere Entscheidung des Oberlandesgerichts Braunschweig<sup>8)</sup> weisen *Sauer/Meiendresch*<sup>9)</sup> darauf

\*) Direktor des Amtsgerichts Neustadt am Rübenberge und Lehrkraft in der Fortbildung zum Gerichtsvollzieherdienst für die Länder Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

<sup>1)</sup> Diese Form steht im Folgenden auch für die Gerichtsvollzieherinnen.

<sup>2)</sup> Fn. 1 gilt hier entsprechend.

<sup>3)</sup> Zu Sonderfällen s. § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO.

<sup>4)</sup> LG Koblenz, JurBüro 2003, 444.

<sup>5)</sup> BAG DGVZ 2004, 90 = NJW 2004, 701.

<sup>6)</sup> OLG Saarbrücken, NJW 2004, 2908 = DGVZ 2004, 123.

<sup>7)</sup> BAG a. a. O.

<sup>8)</sup> OLG Braunschweig, Rpfleger 1972, 421.

<sup>9)</sup> *Sauer/Meiendresch*, NJW 2004, 2870.

hin, dass der gesamte Vergleich und nicht nur dessen Vollstreckbarkeit unter einer Bedingung steht. Ferner obliege nicht dem Gläubiger, sondern dem Schuldner die Beweislast. Denn dieser müsse beweisen, dass ein Widerruf fristgerecht eingegangen ist. Dieser Ansicht ist offenbar auch das Landgericht Leipzig<sup>10)</sup>.

Für den Gerichtsvollzieher stellt sich nun die Frage, wie mit einem Widerrufsvergleich zu verfahren ist, der eine vom Urkundsbeamten ausgestellte Klausel aufweist. Er kann sich nicht darauf zurückziehen, dass er gar nicht prüfen muss, wer die Klausel erteilt hat. Die Prüfungspflicht aus § 74 Nr. 1 GVGA umfasst auch die Form der Klausel. Dazu gehören Unterschrift und Dienstbezeichnung des Beamten, der die Klausel erteilt hat. Beide der oben in Kürze dargestellten Ansichten haben gute Argumente für sich. Angesichts der sich in der Rechtsprechung abzeichnenden Tendenz wird wohl auch der Gerichtsvollzieher nicht umhin kommen, von einer Zuständigkeit des Rechtspflegers auszugehen, zumal diese ebenfalls von den gängigen Kommentaren zur Zivilprozessordnung angenommen wird<sup>11)</sup>.

Geht der Gerichtsvollzieher davon aus, dass die Klausel für den Widerrufsvergleich vom Rechtspfleger erteilt werden muss, so stellt sich die weitere Frage, ob die Erteilung durch das unzuständige Organ von Amts wegen zu beachten ist. Das wäre der Fall, wenn die fehlerhafte Klausel nicht nur anfechtbar, sondern unwirksam wäre. Ist die Klausel unwirksam, darf gar nicht erst vollstreckt werden. Ist sie nur anfechtbar, darf so lange vollstreckt werden, bis der Schuldner eine Einstellung der Zwangsvollstreckung erreicht. Leider gibt es auch für dieses Problem keine eindeutige Lösung. Die wohl überwiegende Auffassung steht auf dem Standpunkt, dass die Erteilung der Klausel durch den unzuständigen Urkundsbeamten deren Unwirksamkeit nach sich zieht<sup>12)</sup>. Dies wird vor allem mit dem schwerwiegenden Verstoß gegen die funktionelle Zuständigkeit begründet. Nach anderer Ansicht liegt kein derart schwerwiegender, zur Unwirksamkeit führender Mangel vor<sup>13)</sup>.

Sicherlich sprechen für keine der Auffassungen so zwingende Gründe, dass sich der Gerichtsvollzieher unbedingt für sie entscheiden müsste. Es soll deshalb an dieser Stelle nur aufgezeigt werden, welche Auswirkungen auf die Vollstreckung die Entscheidung des Gerichtsvollziehers für die eine oder andere Ansicht hat. Diese Auswirkungen erschließen sich sehr gut aus den Sachverhalten, die den Entscheidungen des Oberlandesgerichts Saarbrücken<sup>14)</sup> und des Bundesarbeitsgerichts<sup>15)</sup> zugrunde liegen.

Im Fall des Oberlandesgerichts Saarbrücken hatten die Parteien in der mündlichen Verhandlung vom 25. 4. 2003 einen Vergleich geschlossen, durch den sich der Schuldner verpflichtete, 5000 Euro zu zahlen. Nicht etwa dem Schuldner, sondern der Gläubigerin war vorbehalten worden, den Ver-

gleich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gericht bis spätestens 9. 5. 2003 zu widerrufen. Ein Widerruf war nicht erfolgt. Am 20. 5. 2003 hatte der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle der Gläubigerin eine vollstreckbare Ausfertigung des Vergleichsprotokolls erteilt. Diese beauftragte den Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung. Der Gerichtsvollzieher lehnte zu einem nicht mitgeteilten Zeitpunkt die Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen mit der Begründung ab, die Vollstreckungsklausel hätte durch den Rechtspfleger erteilt werden müssen. Deshalb beantragte die Gläubigerin, die Klausel nunmehr durch einen Rechtspfleger zu erteilen. Mit Beschluss vom 22. 4. 2004 wurde dieser Antrag zurückgewiesen, weil die betreibende Gläubigerin nicht selbst beweisen müsse, keinen Widerruf eingelegt zu haben. Ferner seien die Vollstreckungsorgane nicht befugt, die Vornahme einer Vollstreckungshandlung wegen Überschreitung der funktionellen Zuständigkeit des die Klausel erteilenden Organs zu verweigern.

Am 24. 5. 2004 entschied das Oberlandesgericht als Beschwerdeinstanz, dass über den Antrag durch den Rechtspfleger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats neu zu entscheiden ist. Unbekannt ist, wann die Klausel tatsächlich erteilt und ob noch mit Erfolg vollstreckt wurde. Auf jeden Fall musste die Gläubigerin ungefähr ein Jahr warten, bis sie mit der Vollstreckung beginnen konnte, obwohl der Schuldner mangels Widerrufs des Vergleichs eigentlich keinen Grund hatte, die Zahlung zu verweigern.

Für die Vollstreckung hat die Entscheidung des Gerichtsvollziehers danach folgende Konsequenzen: Lehnt der Gerichtsvollzieher unter Berufung auf die Unwirksamkeit der Klausel die Vollstreckung ab, so ergibt sich jedenfalls eine erhebliche Verzögerung der Vollstreckung, wenn nicht sogar wegen des Zeitablaufs und des inzwischen erfolgten Zugriffs anderer Gläubiger eine Vereitelung. Führt der Gerichtsvollzieher den Vollstreckungsauftrag aus, so ist der Schuldner damit nicht rechtlos gestellt. Denn er kann ggf. Klauselerinnerung nach § 732 ZPO einlegen und die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung beantragen. Ob er dies im Fall des Oberlandesgerichts Saarbrücken tatsächlich getan hätte erscheint fraglich, da er sich selbst den Widerruf nicht vorbehalten hatte.

Nun ließe sich weiterhin argumentieren, dass der Gläubiger ebenfalls seine Rechte wahren kann, indem er die Erteilung der Klausel durch den Rechtspfleger beantragt. Dem steht bereits entgegen, dass sich wahrscheinlich noch viele ältere Ausfertigungen in der Vollstreckung befinden, die vor den jüngsten Entscheidungen unbeanstandet von Vollstreckungsorganen und Gerichten durch Urkundsbeamte erteilt wurden. Darüber hinaus hat der Gläubiger wenig Möglichkeit, Einfluss auf die Klauselerteilung zu nehmen. Dies zeigt eindrucksvoll der dem Beschluss des Bundesarbeitsgerichts zugrunde liegende Fall. Hier hatte die Gläubigerin von vornherein am 5. 3. 2003 die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung für einen am 6. 2. 2003 geschlossenen Vergleich, dessen Widerruf sich beide Parteien vorbehalten hatten ohne ihn auszuüben, durch den Rechtspfleger beantragt. Diesen Antrag wies der Rechtspfleger des Arbeitsgerichts zurück; stattdessen erteilte der Urkundsbeamte die Klausel. Die sofortige Beschwerde der Gläubigerin vor dem Landesarbeitsgericht hatte keinen Erfolg. Erst das Bundesarbeitsgericht gab der Gläubigerin mit Beschluss vom 5. 11. 2003 recht.

Ein Gläubiger kann also, auch wenn er die Rechtslage kennt, die Klauselerteilung kaum beeinflussen. Im ungünstigsten Fall stellt er den Antrag auf Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung durch den Rechtspfleger und erhält diese vom Urkundsbeamten. Der Gerichtsvollzieher lehnt es jedoch ab,

<sup>10)</sup> LG Leipzig, Beschl. v. 14. 7. 2003, zitiert nach *Benner*, Rpfleger 2004, 89.

<sup>11)</sup> *Baumbach/Hartmann*, 62. Aufl., § 726 ZPO Rdnr. 9 a. E.; *Musielak/Lackmann*, 4. Aufl., § 726 ZPO Rdnr. 3; *MK/Wolfsteiner*, 2. Aufl., § 726 n ZPO Rdnr. 9.

<sup>12)</sup> So in ständiger Rechtsprechung das OLG Hamm: DGVZ 1990, 21, NJW-RR 1987, 957 und InVo 2001, 29; außerdem LG Detmold Rpfleger 1996, 19; AG Rastatt Rpfleger 1997, 75; *Baumbach/Hartmann*, 62. Aufl., § 726 ZPO Rdnr. 3; *Zöller/Stöber*, 23. Aufl., § 726 ZPO Rdnr. 7; *Benner*, Rpfleger 2004, 89, 91.

<sup>13)</sup> OLG Zweibrücken, NJW-RR 1997, 882; AG Oldenburg, DGVZ 1989, 142; differenzierend *Musielak/Lackmann*, 4. Aufl. § 726 ZPO Rdnr. 4.

<sup>14)</sup> Oben Fn. 6.

<sup>15)</sup> Oben Fn. 5.

daraufhin mit der Vollstreckung zu beginnen. Dann steht der Gläubiger vor der gar nicht so einfachen Frage, gegen welche Entscheidung er welchen Rechtsbehelf einlegt. Bis zum Abschluss des Verfahrens vergeht wertvolle Zeit, und es entstehen weitere Kosten. Nutznießer ist allein der Schuldner, der im Regelfall sofort hätte erfüllen müssen.

Es bleibt zu hoffen, dass sich der Gesetzgeber dieses Problems bald annimmt und den Widerrufsvergleich von § 20 Nr. 12 RPfVG ausnimmt. Denn ein sachlicher Grund besteht für die Zuweisung an den Rechtspfleger nicht. Der Urkundsbeamte ist hinreichend ausgebildet und kann ohne größeren Aufwand feststellen, ob ein Widerruf fristgerecht eingegangen ist.

## Einigungsgebühr Nr. 1000 VV-RVG und Ratenzahlungsvereinbarung

### – Anfall und Erstattungsfähigkeit –

Von Justizamtsrat Karl-Ludwig Kessel, Bezirksrevisor bei dem Landgericht Bonn/AZJ NRW (Nebenstelle Monschau)

#### I. Das Entstehen der Einigungsgebühr

1. Die Einführung des RVG<sup>1)</sup> durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz<sup>2)</sup> hat zum 1. Juli 2004 die Einigungsgebühr Nr. 1000 VV-RVG gebracht. Mit zu den Ersten, die sich mit dieser neuen Gebühr beschäftigen müssen, gehören die Gerichtsvollzieher. Die Einigungsgebühr ist an die Stelle der bisherigen Vergleichsgebühr des § 23 BRAGO getreten und führt in der Praxis im Bereich der Zwangsvollstreckung zu erheblichen Auseinandersetzungen über das Entstehen und die Erstattungsfähigkeit der Gebühr.

Grundsätzlich geht der Gesetzgeber davon aus, dass die Einigungsgebühr auch für Ratenzahlungsvereinbarungen anfällt<sup>3)</sup>. Zu der Vergleichsgebühr des § 23 BRAGO, die sich auf den Vergleich nach § 779 BGB bezog, ging die Rechtsprechung davon aus, dass es sich bei Ratenzahlungsvereinbarungen nicht um Vergleiche im Sinne von § 779 BGB handelte, da ein Nachgeben des Schuldners nicht erfolgte. Dieser ausdrückliche Bezug auf den Vergleich im Sinne des BGB ist entfallen. Die Einigungsgebühr entsteht für die Mitwirkung beim Abschluss eines Vertrages, durch den der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird. Die neue Fassung stellt sowohl durch die Änderung der Bezeichnung „Vergleichsgebühr“ in „Einigungsgebühr“ wie auch durch die neu formulierten Voraussetzungen klar, dass es nicht mehr auf den Abschluss eines echten Vergleichs ankommt, vielmehr soll es genügen, wenn durch Vertrag der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird.

Dieser Fall liegt unstreitig sicherlich dann vor, wenn vorgerichtlich oder im Verlauf des gerichtlichen Verfahrens durch einen Vertrag der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über eine Forderung durch Ratenzahlungsvereinbarung beseitigt wird. Dies entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers, dessen Zielrichtung es bei der Einführung der Einigungsgebühr war, die Streitvermeidende oder -beendende Tätigkeit des Rechtsanwalts weiter zu fördern und damit gerichtsentlastend zu wirken<sup>4)</sup>.

Bis dahin sollte sich der Gerichtsvollzieher überlegen, ob er den Auftrag, aus der vom Urkundsbeamten erteilten vollstreckbaren Ausfertigung eines Widerrufsvergleichs zu vollstrecken, ablehnen will. Sicherlich ist es angebracht, den Gläubiger auf Bedenken gegen die Klausel hinzuweisen.

Ferner kann er den Schuldner, der der Vollstreckung widerspricht, gemäß § 112 Nr. 5 Satz 3 GVGA auf die Möglichkeit, Klauselerinnerung einzulegen, hinweisen. Weist der Gerichtsvollzieher den Vollstreckungsauftrag dagegen von vornherein zurück, so kann er sich zwar auf die überwiegende Auffassung berufen. Der Gläubiger, der ggf. gar nicht in der Lage ist, sofort eine wirksame vollstreckbare Ausfertigung zu erhalten, erleidet aber u. U. einen schweren Schaden.

Ob dies indes auch für die Ratenzahlungsvereinbarung in der Zwangsvollstreckung zutrifft, muss bezweifelt werden<sup>5)</sup>. Durch eine Ratenzahlungsvereinbarung wird kein Streit oder eine Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis beseitigt. Es liegt bereits ein Titel gegen den Schuldner vor, der im Rahmen der Zwangsvollstreckung durchgesetzt werden kann<sup>6)</sup>.

Soweit davon ausgegangen wird, dass durch die Ratenzahlungsvereinbarung zumindest die Ungewissheit über die Erfolgsaussichten der Zwangsvollstreckung, die Zahlungsunfähigkeit und die Zahlungswilligkeit des Schuldners beseitigt wird, was für das Entstehen der Einigungsgebühr ausreichend sei<sup>7)</sup>, dann ist dies nach dem Wortlaut der Bestimmung schon zweifelhaft, denn es muss der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein **Rechtsverhältnis** beseitigt werden. Die vorstehend genannten Faktoren betreffen aber in keinsten Weise das – durch den Titel abschließend beendete und nicht mehr streitige oder ungewisse – Rechtsverhältnis, sondern die Durchsetzung des Anspruchs. Im Übrigen wäre die Ungewissheit erst dann beseitigt, wenn der Schuldner Kosten, Zinsen und Hauptanspruch bis zum letzten Cent gezahlt hätte. Eine Einigungsgebühr würde insbesondere dann jedoch nicht entstehen, wenn die Ratenzahlungsvereinbarung scheitert, weil der Schuldner die vereinbarten Raten nicht zahlt und neue Vollstreckungsmaßnahmen erforderlich werden.

2. Selbst wenn vom Entstehen einer Einigungsgebühr ausgegangen wird, stellt sich die Frage, ob die Gebühr auch für eine Ratenzahlungsvereinbarung entsteht, die der Gerichtsvollzieher abgeschlossen hat (§§ 806 b, 813 a, 900 Abs. 3 ZPO). Auch für solche Ratenzahlungsvereinbarungen wird in der Praxis bereits die Einigungsgebühr in Ansatz gebracht. Es kommt dabei kein Vertrag zwischen Gläubiger und Schuldner zustande, so dass es sich insoweit nicht um eine Einigung nach Nr. 1000 VV-RVG handelt<sup>8)</sup>. Ebenfalls dürfte das Entstehen der Einigungsgebühr an der erforderlichen Mitwirkung des

<sup>1)</sup> Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – RVG).

<sup>2)</sup> Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts, BGBl. I 2004, S. 718.

<sup>3)</sup> Drucksache 15/1971, S. 215 (zu Nr. 3310 VV-RVG).

<sup>4)</sup> Drucksache 15/1971, S. 204.

<sup>5)</sup> Bejahend *Enders*, JurBüro 2004, 234; *Gerold/Schmidt*, RVG, 16. Aufl., Rdnr. 63 zu Nr. 1000 VV-RVG; *Hartmann*, Kostengesetze, 34. Aufl., Rdnr. 48 zu Nr. 1000 VV-RVG; *Schneider*, MDR 2004, 423.

<sup>6)</sup> *Hansens*, RVGreport 2004, 115.

<sup>7)</sup> *Gerold/Schmidt*, RVG, 16. Aufl., Rdnr. 63 zu VV 1000.

<sup>8)</sup> *Hartmann*, Kostengesetze, 34. Aufl., Rdnr. 29 zu Nr. 1000 VV-RVG.

Gläubiger-Vertreter scheitern, da die Gebühr für die **Mitwirkung** beim **Abschluss eines Vertrags** oder für die **Mitwirkung** bei entsprechenden **Verhandlungen** entsteht, durch den der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird<sup>9)</sup>. Die vorgenannten Ratenzahlungsvereinbarungen werden jedoch im Regelfall ohne Mitwirkung des Gläubiger-Vertreter zwischen dem Gerichtsvollzieher und dem Schuldner getroffen. Dabei wird der Gerichtsvollzieher nicht etwa als Vertreter des Gläubigers tätig, sondern er vertritt – selbständig und neutral – die Vollstreckungsgewalt des Staates<sup>10)</sup>. Die Entgegennahme einer Information<sup>11)</sup> über die abgeschlossene Vereinbarung reicht für das Entstehen einer Gebühr Nr. 1000 VV-RVG nicht aus. Die grundsätzliche Vereinbarung zwischen Gerichtsvollzieher und Schuldner ist bereits abgeschlossen. Es fehlt damit an der Mitwirkung bei Verhandlungen bzw. dem Abschluss der Vereinbarung.

3. Aus der Praxis wurde ebenfalls von Fällen berichtet, wo bereits die Einigungsgebühr für den Fall zur Beitreibung angemeldet wurde, in dem dem Schuldner eine vorbereitete Ratenzahlungsvereinbarung übersandt wurde, die jedoch nicht angenommen wurde. Hier fehlt es an der Grundvoraussetzung der Gebühr Nr. 1000 VV-RVG, dass die Gebühr nur dann entsteht, wenn es zum **Abschluss eines Vertrags** kommt, mit dem der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird.

## II. Erstattungs-fähigkeit der Einigungsgebühr Nr. 1000 VV-RVG

1. Wird davon ausgegangen, dass eine vom **Gläubiger-Vertreter mit dem Schuldner** abgeschlossene Ratenzahlungsvereinbarung die Einigungsgebühr auslöst, ist damit noch nichts darüber ausgesagt, ob die Gebühr im Rahmen der notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung als erstattungsfähig anzusehen ist. Vereinzelt wird diese Frage bejaht<sup>12)</sup>. Im Hinblick auf die überwiegende Ansicht in der Rechtsprechung muss diese Frage jedoch verneint werden.

Die herrschende Rechtsprechung geht davon aus, dass § 788 ZPO nur solche Kosten betrifft, die **unmittelbar zur Einleitung oder Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen** entstanden sind. Dies ist jedoch bei einem Ratenzahlungsvergleich nicht der Fall, denn dieser dient weder der Vorbereitung, noch der Durchführung der Zwangsvollstreckung, sondern gerade der Vermeidung weiterer Vollstreckungsmaßnahmen. Daher handelt es sich bei der von dem Gläubigeranwalt berechneten Vergleichsgebühr für eine Ratenzahlungsvereinbarung nicht um notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung. Die Vorschrift des § 788 ZPO, in der von den Kosten der Zwangsvollstreckung die Rede ist, betrifft ihrem Wortsinn nach nur solche Aufwendungen, die unmittelbar zur Vorbereitung oder Durchführung der Vollstreckung entstanden sind, wohingegen die Kosten eines nach rechtskräftigem Abschluss des Erkenntnisverfahrens geschlossenen Ratenzahlungsvergleichs allenfalls aus Anlass der Zwangsvollstreckung angefallen sind. Denn der Abschluss eines Ratenzah-

lungsvergleichs dient weder der Vorbereitung noch der Durchführung der Zwangsvollstreckung, sondern vielmehr der Vermeidung weiterer Vollstreckungsmaßnahmen durch freiwillige Befriedigung des Gläubigers<sup>13)</sup>.

Vereinzelt wird die Ansicht vertreten, dass die Kosten einer Ratenzahlungsvereinbarung dann als notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung anzusehen sind, wenn der Schuldner sie in einem Teilzahlungsvergleich ausdrücklich übernommen hat<sup>14)</sup>.

Es kann aber nicht davon ausgegangen werden, dass durch die Übernahme der Verpflichtung, die Kosten der Ratenzahlungsvereinbarung zu tragen, ein neuer selbständiger Anspruchsgrund geschaffen werden sollte und der Schuldner auf eine Titulierung der Forderung verzichtet hat. Letztlich unterscheidet sich die Sachlage auch in diesem Fall nicht von derjenigen bei Ratenzahlungsvereinbarungen ohne ausdrückliche Übernahme der Kostentragungspflicht. Das Schutzbedürfnis des Gläubigers kann nicht soweit zum Nachteil des Schuldners ausgeweitet werden, dass vertragliche Forderungen ohne Vorschaltung eines titelschaffenden Erkenntnisverfahrens allein aufgrund einer Überprüfung im Vollstreckungsverfahren vollstreckt werden können<sup>15)</sup>.

Es kann bei einer derartigen Vereinbarung nicht angenommen werden, dass der Schuldner bis dahin nicht entstandene

<sup>13)</sup> AG Aachen, Beschl. v. 6. 11. 1986, 7 M 1220/86, DGVZ 1987, 62; AG Köln, Beschl. v. 28. 3. 1985, 282 M 506/85, DGVZ 1986, 175; AG Frankfurt, Beschl. v. 24. 6. 1994, 82 M 3976/94, DGVZ 1995, 79; AG Karlsruhe, Beschl. v. 19. 3. 1992, 1 M 312/92, DGVZ 1992, 140; LG Wuppertal, Beschl. v. 31. 5. 1976, 99 M 2812/77, DGVZ 1977, 43; LG Siegen, Beschl. v. 12. 9. 1990, 4 T 304/90, DGVZ 1991, 27; LG Coburg, Beschl. v. 28. 12. 1987, 2 T 98/87, DGVZ 1988, 75; LG Lübeck, Beschl. v. 15. 9. 1986, 7 T 558/86, DGVZ 1988, 43; LG Ingolstadt, 31. 1. 1989, 1 T 1075/88, JurBüro 1989, 1546; LG Essen, Beschl. v. 25. 3. 1992, 11 T 132/92, DGVZ 1993, 56; AG Osterholz-Scharmbeck, Beschl. v. 30. 6. 1993, 12 M 1739/93, DGVZ 1994, 95; OLG München, Beschl. v. 12. 8. 1992, 11 W 2066/92, JurBüro 1993, 156; AG Wiesbaden, Beschl. v. 12. 11. 1993, 66 M 6372/93, DGVZ 1994, 158; AG Marl, Beschl. v. 27. 12. 1994, 6 M 956/94, DGVZ 1995, 31; AG Borken, Beschl. v. 16. 8. 1994, 5 M 822/94, DGVZ 1995, 157; AG Limburg, Beschl. v. 22. 3. 1995, 8 M 837/95, DGVZ 1995, 43; LG Limburg, Beschl. v. 1. 8. 1995, 7 T 90/95, DGVZ 1995, 43; LG Münster, Beschl. v. 15. 12. 1994, 5 T 748/95, DGVZ 1995, 168; AG Erkelenz, Beschl. v. 19. 6. 1995, 17 M 1007/95, DGVZ 1995, 175; LG Osnabrück, Beschl. v. 15. 11. 1995, 7 T 104/96, DGVZ 1996, 187; AG Düsseldorf, Beschl. v. 15. 5. 1997, 69 M 2277/97, DGVZ 1997, 159; LG Düsseldorf, Beschl. v. 12. 6. 1997, 25 T 533/97, DGVZ 1997, 159; AG Berlin-Schöneberg, Beschl. v. 23. 2. 1998, 32 M 7082/97, DGVZ 1998, 174; AG Berlin-Charlottenburg, Beschl. v. 15. 5. 1998, 31 M 8012/98, DGVZ 1998, 174; LG Coburg, Beschl. v. 3. 6. 1996, 41 T 18/96, DGVZ 1996, 158; LG München I, Beschl. v. 15. 07. 1998, 13 T 12419/98, Rpfleger 1998, 531; MDR 1998, 1441; AG Unna, Beschl. v. 4. 5. 2000, 5 M 3176/99, DGVZ 2000, 188; LG Dortmund, Beschl. v. 15. 6. 2000, 9 T 593/00, DGVZ 2000, 188; LG Münster, Beschl. v. 24. 1. 2002, 5 T 126/01, JurBüro 2002, 664; LG Bonn, Beschl. v. 6. 5. 2002, 4 T 242/02; LG Nürnberg-Fürth, Urte. v. 6. 11. 2000, 15 T 6862/00, AnwBl 2001, 312; AG Tecklenburg, Beschl. v. 25. 4. 2001, 12 M 221/01, DGVZ 2001, 141; LG Bonn, Beschl. v. 22. 1. 1998, 4 T 843/98; LG Bonn, Beschl. v. 23. 2. 1999, 4 T 103/99; LG Bonn, Beschl. v. 6. 5. 2002, 4 T 242/02; AG Coesfeld, Beschl. v. 21. 10. 2002, 14 M 1132/02, DGVZ 2003, 29.

<sup>14)</sup> AG Bensheim, Beschl. v. 14. 6. 1994, 6 M 1213/94, DGVZ 1995, 45; LG Darmstadt, Beschl. v. 26. 9. 1994, 5 T 905/94, DGVZ 1995, 45; AG Darmstadt, Beschl. v. 6. 8. 1998, 63 M 34165/98, DGVZ 1999, 14; OLG Düsseldorf, 9. 12. 1993, 10 W 155/93, MDR 1994, 1052, Rpfleger 1994, 264; AG Bayreuth, Beschl. v. 26. 4. 2000, 2 M 20917/00, JurBüro 2000, 600.

<sup>15)</sup> LG Bonn, Beschl. v. 6. 5. 2002, 4 T 242/02; LG Bonn, Beschl. v. 23. 2. 1999, 4 T 103/99.

<sup>9)</sup> Hartmann, Kostengesetze, 34. Aufl., Rdnr. 60, 61 zu Nr. 1000 VV-RVG; Götlich/Mümmeler, RVG, 1. Aufl. 9.6.2 „Einigungsgebühr“; Gerold/Schmidt, RVG, 16. Aufl., Rdnr. 31 zu Nr. 1000 VV-RVG.

<sup>10)</sup> BGH, Urte. v. 9. 11. 2000, III ZR 314/99, NJW 2001, 434.

<sup>11)</sup> Vgl. §§ 114 a Nr. 5, 185h Nr. 6 GVGA.

<sup>12)</sup> LG Bad Kreuznach, Beschl. v. 26. 4. 1983, 2 T 78/83, DGVZ 1984, 27; AG St. Goar, Beschl. v. 7. 3. 1996, 8 M 1845/95, DGVZ 1996, 125; LG Wiesbaden, Beschl. v. 4. 1. 2000, 4 T 1/00, DGVZ 2000, 60; AG Homberg, Beschl. v. 22. 12. 2003, M 768/03, JurBüro 2004, 318.

Kosten übernehmen will, insbesondere auch im Hinblick darauf, dass der Schuldner – im Gegensatz zum Gläubiger-Vertreter – regelmäßig rechtsunkundig ist<sup>16)</sup>). Insoweit muss auch auf eine deutliche Aussage des OLG Köln hingewiesen werden, wonach es sich bei den Kosten aus § 788 ZPO, die gegebenenfalls auf den Schuldner zukommen, um Spezialfragen des Gebühren- und Erstattungsrechts handelt, mit denen die anwaltlich meist nicht vertretenen Schuldner nicht vertraut sind<sup>17)</sup>). In der Praxis habe sich immer wieder gezeigt, dass im Zwangsvollstreckungsverfahren Gebühren geltend gemacht werden, für die es keine gesetzliche Grundlage gibt<sup>18)</sup>).

Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht daraus, dass der Schuldner die Forderung und damit auch die Einigungsgebühr Nr. 1000 VV-RVG in der Ratenzahlungsvereinbarung anerkennt. Dies würde im Übrigen die Einigungsgebühr ausschließen, da ein Anerkenntnis nicht für den zusätzlichen Anfall einer Einigungsgebühr ausreichen soll<sup>19)</sup>).

2. Auch bei einer Verrechnung von Zahlungen des Schuldners durch den Gläubiger nach § 367 BGB entfällt die Prüfung der Frage der Erstattungsfähigkeit einer Ratenzahlungsvereinbarung nicht.

Das Prüfungsrecht des Gerichtsvollziehers entfällt zwar, soweit ein zu vollstreckender Anspruch titulierte und deswegen im titelschaffenden Verfahren bereits einmal überprüft worden ist. Er darf also nicht die Berechtigung einer titulierten Hauptforderung in Zweifel ziehen. Gerade diese Voraussetzung trifft aber auf Vollstreckungskosten nur dann zu, wenn sie selbständig nach §§ 103, 104 ZPO festgesetzt worden sind. Dann ist in diesem Verfahren die Notwendigkeit und die Höhe dieser Kosten bereits überprüft worden. Dies gilt jedoch nicht, wenn Kosten der Zwangsvollstreckung nach § 788 ZPO ohne besondere Titulierung vollstreckt werden. Wollte man in diesem Fall ein Prüfungsrecht des Gerichtsvollziehers verneinen, so bliebe der Schuldner völlig schutzlos. Er könnte mit einer Vollstreckung wegen Forderungen überzogen werden, die weder im titelschaffenden Verfahren noch im Vollstreckungsverfahren überprüft würden.

Wenn insoweit in der Rechtsprechung sogar ausgeführt wird, dass Gläubiger die Regelung des § 367 BGB bewusst dazu missbrauchen, eine gerichtliche Überprüfung weit überhöhter Vollstreckungskosten zu umgehen<sup>20)</sup>, spricht dies deutlich gegen eine unüberprüfbare Verrechnung und gegen die Ansicht, die eine Prüfungspflicht des Gerichtsvollziehers verneint<sup>21)</sup>). Der Schuldner wird in aller Regel nicht in der Lage sein, sich dagegen sachgerecht zur Wehr zu setzen. Nach in der Rechtsprechung stark vertretener Ansicht hat der Gläu-

biger daher auch dann eine spezifizizierte Forderungsberechnung vorzulegen und die entstandenen Vollstreckungskosten nachzuweisen, wenn er nur eine Restforderung geltend macht und die bisherigen Zahlungen gemäß § 367 BGB auf die angefallenen Kosten verrechnet hat<sup>22)</sup>).

### III.

Als **Ergebnis** der Einführung der Nr. 1000 VV-RVG kann festgehalten werden:

- Eine Ratenzahlungsvereinbarung löst grundsätzlich eine Einigungsgebühr aus.
- Ob eine Einigungsgebühr auch für eine Ratenzahlungsvereinbarung zur Vermeidung der Zwangsvollstreckung entsteht, ist zumindest zweifelhaft.
- Wird von einem Entstehen ausgegangen, fällt die Einigungsgebühr nur für Ratenzahlungsvereinbarungen zwischen Gläubiger und Schuldner, nicht jedoch für Ratenzahlungsvereinbarungen zwischen dem Gerichtsvollzieher und dem Schuldner an.
- Wird von einem Entstehen ausgegangen, fällt die Einigungsgebühr nur an, wenn es auch zum Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner kommt.
- Im Vergleich zur Rechtslage vor dem 1. Juli 2004 hat sich hinsichtlich der Frage, ob die Gebühr zu den notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung gehört, nichts geändert. Mit der herrschenden Rechtsprechung ist die Frage zu verneinen.
- Im Vergleich zur Rechtslage vor dem 1. Juli 2004 hat sich hinsichtlich der Frage, ob eine Überprüfung der Forderungsberechnung entfällt, wenn Zahlungen des Schuldners verrechnet worden sind, ebenfalls nichts geändert. Auch hier besteht nach der nach wie vor anwendbaren herrschenden Rechtsprechung eine Prüfungsverpflichtung des Gerichtsvollziehers.

<sup>16)</sup> OLG Köln, Beschl. v. 7. 3. 1982, 2 W 77/82, DGVZ 1983, 9; OLG München, 12. 8. 1992, 11 W 2066/92, JurBüro 1993, 156 m. w. N.; LG Tübingen, Beschl. v. 27. 2. 2001, 5 T 318/00, DGVZ 2001, 119.

<sup>17)</sup> OLG Köln, Beschl. v. 7. 3. 1982, 2 W 77/82, MDR 1982, 943; DGVZ 1982, 9; LG Bonn, Beschl. v. 8. 3. 1994, 4 T 107/94; LG Bonn, Beschl. v. 22. 1. 1998, 4 T 843/98; LG Bonn, Beschl. v. 6. 5. 2002, 4 T 242/02.

<sup>18)</sup> OLG Köln, Beschl. v. 7. 3. 1982, 2 W 77/82, DGVZ 1983, 9.

<sup>19)</sup> Drucksache 15/1971, S. 204.

<sup>20)</sup> LG Nürnberg, Beschl. v. 16. 3. 1977, 11 T 2129/77, DGVZ 1977, 93.

<sup>21)</sup> LG Paderborn, Beschl. v. 18. 8. 1997, 3 T 122/97, DGVZ 1997, 158.

<sup>22)</sup> OLG Köln, Beschl. v. 7. 3. 1982, 2 W 77/82, MDR 1982, 943; DGVZ 1982, 9; LG Bonn, Beschl. v. 8. 3. 1994, 4 T 107/94; LG Bonn, Beschl. v. 22. 1. 1998, 4 T 843/98; LG Bonn, Beschl. v. 6. 5. 2002, 4 T 242/02; LG Wuppertal, 29. 7. 1987, 6 T 604/87, JurBüro 1988, 260; LG Lüneburg, Beschl. v. 22. 4. 1986, 9 T 33/86, DGVZ 1987, 45; AG Ippenbüren, Beschl. v. 3. 12. 1987, 9 M 2375/87, DGVZ 1988, 29; LG Nürnberg, Beschl. v. 16. 3. 1977, 11 T 2129/77, DGVZ 1977, 93; LG Hagen, Beschl. v. 18. 3. 1994, 3 T 181/94, DGVZ 1994, 91; OLG Stuttgart, Beschl. v. 28. 7. 1987, 8 W 341/87, NJW-RR 1987, 1405; JurBüro 1987, 1813; LG Paderborn, Beschl. v. 5. 2. 1987, 5 T 42/87, RPflegler 1987, 318; AG Berlin-Schöneberg, 8. 2. 1991, 30 M 7003/91, DGVZ 1991, 77; Mümmeler, JurBüro 1991, 1265; AG Nienburg, Beschl. v. 14. 3. 2003, 15 M 113/03, DGVZ 2003, 95; AG Coesfeld, Beschl. v. 21. 10. 2002, 14 M 1132/02, DGVZ 2003, 29; LG Aurich, Beschl. v. 26. 8. 2003, 4 T 374/03, DGVZ 2004, 15; LG Dortmund, Beschl. v. 15. 6. 2000, 9 T 593/00, DGVZ 2000, 188; AG Unna, Beschl. v. 4. 5. 2000, 5 M 3176/99, DGVZ 2000, 188; AG Coesfeld, Beschl. v. 21. 10. 2002, 14 M 1132/2002, DGVZ 2003, 29; LG Aurich, Beschl. v. 26. 8. 2003, 4 T 374/03, DGVZ 2004, 15; LG Münster, Beschl. v. 24. 1. 2002, 5 T 126/01, JurBüro 2002, 664; LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 6. 11. 2000, 15 T 6862/00, AnwBl 2001, 312; AG Tecklenburg, Beschl. v. 25. 4. 2001, 12 M 221/01, DGVZ 2001, 141.

# Zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bei Vollstreckung des Haftbefehls unter Einbeziehung kostenrechtlicher Aspekte (Verhaftungsgebühr)

Von Obergerichtsvollzieher a. D. Theo Seip, Limburg/Lahn

## I. Einleitung

Mehr als 5 Jahre nach der zum 1. Januar 1999 erfolgten Übertragung des Verfahrens zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung auf den Gerichtsvollzieher ist eine Diskussion darüber in Gang gesetzt worden, ob der gemäß § 909 ZPO mit der Verhaftung des Schuldners beauftragte Gerichtsvollzieher berechtigt ist, den nach entsprechender Aufforderung im Geschäftszimmer des Gerichtsvollziehers erschienenen Schuldner zu verhaften, bevor dieser auf Befragen ausdrücklich erklärt hat, dass er die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung weiterhin verweigert. Bei Geschäftsprüfungen ist es diesbezüglich zu Beanstandungen gekommen, die das Bayerische Staatsministerium der Justiz zum Anlass genommen hat, die Gerichtsvollzieher des Landes Bayern anzuweisen, die Verhaftung nur dann vorzunehmen, wenn der Schuldner nicht freiwillig zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bereit ist<sup>1)</sup>. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat die Justizverwaltungen der anderen Bundesländer von seiner Anweisung in Kenntnis gesetzt, die sich der darin vertretenen Ansicht angeschlossen haben. Der für das Zwangsvollstreckungsrecht zuständige Referatsleiter im Bayerischen Staatsministerium der Justiz hat in einer *als Wiedergabe seiner persönlichen Auffassung* bezeichneten Abhandlung<sup>2)</sup> ausgeführt, dass der Gerichtsvollzieher verpflichtet sei, vor der Verhaftung die Frage der Erklärungsbereitschaft des Schuldners zu prüfen und ggf. von dem Vollzug des Haftbefehls abzu- sehen.

Die von ihm gewählte Überschrift „Rendez-vous – Falle zu“ mag für den Verfasser verlockend gewesen sein, weil sie sich reimt, sie entspricht jedoch nicht dem zu Grunde liegenden Vorgang. Eine Falle hat immer etwas mit List und Tücke zu tun. Das trifft aber bei der Aufforderung des Gerichtsvollziehers nicht zu, da der Schuldner nicht zum Kaffee eingeladen und dabei verhaftet wird; vielmehr wird ihm klar mitgeteilt, um was es geht und was ihm bevorsteht<sup>3)</sup>. Zur Begründung verweist *Wiedemann* auf die den Schuldner schützenden Grundrechte<sup>4)</sup> und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Zur Verdeutlichung der Problematik hat er zu Beginn seiner Abhandlung zwei Fallbeispiele gebildet, bei denen die Ehefrau des Schuldners auf diesen offenbar stärkeren Druck ausübt als der Gerichtsvollzieher. Wenn dem Gerichtsvollzieher der Schuldner so „serviert“ wird, dann ist allerdings seine Verhaftung kaum erforderlich. Die tägliche Praxis des Gerichtsvollziehers sieht aber anders aus.

Die hier erörterten Anweisungen beziehen sich zwar nur auf das „Rendez-vous-Modell“, also das Erscheinen des Schuldners im Büro des Gerichtsvollziehers aufgrund einer vorher getroffenen mündlichen Vereinbarung oder aufgrund einer schriftlichen Aufforderung gemäß § 187 Nr. 1 S. 2 GVGA. Von dort ist es aber nur ein kleiner Schritt bis zur Ausdehnung der zur Begründung genannten Gesichtspunkte auf den Vollzug des Haftbefehls mit Abnahme der eidesstattlichen Versicherung in der Wohnung des Schuldners oder an einem

sonstigen Ort<sup>5)</sup>. Beide Versionen können bei Geschäftsprüfungen zu völlig unbegründeten Beanstandungen und Streitigkeiten führen, weil hier für übereifrige Prüfungsbeamte eine neue Spielwiese eröffnet wird, da der Prüfungsbeamte die bei der Vollstreckung real gegebene Situation anlässlich einer später stattfindenden Geschäftsprüfung nicht nachvollziehen kann. Eine kritische Betrachtung der für die Einschränkung dargelegten Gründe erscheint deshalb angebracht.

## II. Die Beachtung der Grundrechte

Wenn im Zusammenhang mit der Verhaftung des Schuldners von Grundrechten und Freiheitsentzug gesprochen wird, dann ist an ein Manko zu erinnern, das bis zum In-Kraft-Treten der Zweiten Zwangsvollstreckungsnovelle am 1. Januar 1999 bestanden hat<sup>6)</sup>. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde der Schuldner, sofern er nicht zahlte oder sonstige Gründe der Verhaftung entgegenstanden, in jedem Falle vom Gerichtsvollzieher verhaftet und, wenn er offenbarungsbereit war, dem Vollstreckungsgericht vorgeführt; aber auch in die Justizvollzugsanstalt eingeliefert, wenn die Verhaftung außerhalb der Geschäftsstunden des Amtsgerichts, z. B. in den Abendstunden, zur Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen erfolgen musste, weil der Schuldner zu anderen Zeiten nicht anzutreffen war und auf entsprechende Aufforderungen nicht reagierte. Der damit verbundene Freiheitsentzug ist entfallen, weil durch die Änderung des § 899 ZPO und die Übertragung des EV-Verfahrens auf den Gerichtsvollzieher der verhaftete Schuldner nunmehr die eidesstattliche Versicherung sofort vor dem Gerichtsvollzieher abgeben und damit die Einlieferung in die Haftanstalt vermeiden kann. Einlieferungen in die Haftanstalt kommen seitdem kaum noch vor. Das kann aber nicht dazu führen, das bisher geübte Verfahren in Frage zu stellen, weil dies das Druckmittel der Haft entwertet. Dies entspricht auch nicht der GVGA, deren § 187 Nr. 3 wie folgt lautet:

„3. Ist der Schuldner zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bereit, so nimmt ihm **der verhaftende Gerichtsvollzieher** die eidesstattliche Versicherung ab. Dem Gläubiger ist die Teilnahme zu ermöglichen, wenn er dies beantragt hat und die Versicherung gleichwohl ohne Verzug abgenommen werden kann. Dazu setzt sich der Gerichtsvollzieher fernmündlich mit dem Gläubiger in Verbindung. Ist dieser telefonisch erreichbar und will er nicht teilnehmen oder ist er oder sein Vertreter nicht in der Lage, innerhalb eines kurzen Zeitraums anwesend zu sein, so erfolgt die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung unverzüglich. Über die Angemessenheit der Wartezeit entscheidet der Gerichtsvollzieher. Im Zweifel ist dem Recht des Schuldners auf persönliche Freiheit der Vorrang vor dem Teilnahmeinteresse des Gläubigers einzuräumen. Von dem abwesenden Gläubiger fernmündlich übermittelte zulässige Fragen stellt der Gerichtsvollzieher dem Schuldner.“

1) Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 20. 2. 2004 – 3740 – I 10989/2003 –.

2) *Wiedemann*, DGVZ 2004, 129 ff.

3) Siehe AG Augsburg, DGVZ 2003, S. 191.

4) Art. 2 Abs. 2 S. 2 und 3 sowie 104 GG.

5) Die Anmerkung zur Entscheidung des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal (JurBüro, 2004, S. 387) lässt dies bereits erkennen. Zur Begründung dieser Entscheidung weitere Ausführungen nachfolgend unter Fn. 14. Auch *Wiedemann* zielt mit seinen Ausführungen in DGVZ 2004, S. 131, re. Sp., in die gleiche Richtung.

6) Der Deutsche Gerichtsvollzieherbund hat die Behebung dieses Missstandes durch Beschluss des Bundesvertretertages 1987 gefordert, vgl. DGVZ 1987, S. 132 m. w. N.

Die in der GVGA getroffenen Anweisungen der Landesjustizverwaltungen gehen dahin, dass der Gerichtsvollzieher den Schuldner zunächst verhaftet, ihn bei Bereitschaft zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung aber nicht in die Justizvollzugsanstalt einliefert, sondern ihm die eidesstattliche Versicherung abnimmt und ihn sodann aus der Haft entlässt (§ 187 Nr. 7 GVGA). Damit ist dem Grundrecht des Schuldners auf Freiheit seiner Person in jeder Hinsicht Rechnung getragen und absolut kein Grundrecht verletzt, weil die Verhaftung keine Minute länger aufrechterhalten wird als zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung erforderlich ist.

Der Schuldner, gegen den gemäß § 901 ZPO ein Haftbefehl zur Erzwungung der eidesstattlichen Versicherung erlassen wurde, hat zuvor entweder deren Abgabe verweigert oder er ist trotz Ladung zu dem hierfür bestimmten Termin nicht erschienen. Die Vollstreckung des Haftbefehls erfolgt gemäß § 909 ZPO im Auftrag des Gläubigers durch den Gerichtsvollzieher. Hierzu sucht der Gerichtsvollzieher den Schuldner auf oder er lässt ihm gemäß § 187 Nr. 1 S. 2 GVGA die Aufforderung zugehen, ihn in seinem Büro aufzusuchen. Letzteres geschieht insbesondere dann, wenn der Schuldner in seiner Wohnung (oft nach mehreren Versuchen) nicht angetroffen wird<sup>7)</sup>. Richtet der Gerichtsvollzieher zu Beginn der Vollstreckung an den Schuldner die Frage, ob er bereit ist, die eidesstattliche Versicherung freiwillig abzugeben, dann wird dieser das in den meisten Fällen verneinen, denn freiwillig will das niemand und der Wunsch, die Abgabe so lange wie möglich hinauszuschieben, ist allenthalben vorhanden. Für die sofortige Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ohne vorherige Verhaftung ist nach Literatur<sup>8)</sup> und Rechtsprechung bei Vollstreckung des Haftbefehls keine Grundlage gegeben. Wenn der Schuldner sich vor der Verhaftung zur freiwilligen Abgabe bereit erklärt, hat der Gerichtsvollzieher nach der dort vertretenen Ansicht zunächst einen Termin zu bestimmen und den Gläubiger zu benachrichtigen<sup>9)</sup>. Das könnte, wenn man dieses – zu einer Verzögerung führende – Recht dem Schuldner auch bei der direkt bevorstehenden Verhaftung noch zubilligt, mitunter allerdings auf ein Katz-und-Maus-Spiel hinauslaufen. Die Verhaftung führt dagegen regelmäßig zum Ziel, so dass dem Gerichtsvollzieher nicht angesonnen werden sollte, unmittelbar vor der Verhaftung des Schuldners eine Kehrtwendung zu machen. Deshalb erscheint es zumindest zweifelhaft, ob die hier genannte Rechtsansicht, die auf eine Entscheidung des Kammergerichts aus dem Jahr 1907 zurückgeht<sup>10)</sup>, auch auf den Fall anzuwenden ist, in dem der Gerichtsvollzieher mit Haftbefehl und Verhaftungsauftrag dem Schuldner gegenübersteht.

Es gibt keine Vorschrift dafür, in welcher Form die Verhaftung vorzunehmen ist. Die Vorstellung, dass der Gerichtsvoll-

<sup>7)</sup> § 187 Nr. 1 Abs. 1 GVGA lautet wie folgt: „Der Gerichtsvollzieher vermeidet bei der Verhaftung unnötiges Aufsehen und jede durch den Zweck der Vollstreckung nicht gebotene Härte. In geeigneten Fällen kann er den Schuldner schriftlich zur Zahlung und zum Erscheinen an der Gerichtsstelle auffordern. Dies hat jedoch zu unterbleiben, wenn zu befürchten ist, der Schuldner werde sich der Verhaftung entziehen oder Vermögensgegenstände beiseite schaffen. Bei Widerstand wendet der Gerichtsvollzieher Gewalt an und beachtet dabei die §§ 758, 759 ZPO.“

<sup>8)</sup> Auf die auch *Wiedemann* in DGVZ 2004, S. 131, li. Sp., hinweist.

<sup>9)</sup> *Münzberg* in *Stein/Jonas*, Rdnr. 9 zu § 902 ZPO; *Zöller/Stöber*, 22. Aufl., Rdnr. 2 zu § 902 ZPO; *BLAH*, 61. Aufl., Rdnr. 8 zu § 902 ZPO; *Schuschke/Walker*, 2. Aufl., Rdnr. 7 zu § 902 ZPO; *Thomas/Putzo*, 25. Aufl., Rdnr. 1 zu § 902 ZPO; ebenso *Gilleßen/Polzius*, DGVZ 1998, S. 97 (112/113).

<sup>10)</sup> OLG Rsp. 14, 190.

zieher, sobald er des Schuldners in dessen Wohnung oder im Büro des Gerichtsvollziehers ansichtig wird, dem Schuldner die Hand auf die Schulter legt und ihm erklärt, „*Sie sind verhaftet*“, ist nicht realistisch. Ein solches betont obrigkeitsstaatliches Gebaren würde bei vielen Schuldnern Widerstand hervorrufen oder Fluchtimpulse auslösen, was von Seiten des Gerichtsvollziehers wiederum Gegenmaßnahmen erforderte, die nach § 187 Nr. 1 GVGA als unnötige Härte anzusehen sind. In vielen Fällen erfolgt die **Verhaftung** des Schuldners deshalb durch *konkludente Handlung* dergestalt, dass der Gerichtsvollzieher den Schuldner mit dem Verhaftungsauftrag bekannt macht, ihm gemäß § 909 Abs. 1 S. 2 ZPO eine beglaubigte Abschrift des Haftbefehls übergibt bzw. zustellt<sup>11)</sup> und ihm sodann erklärt, dass er (außer er leistet Zahlung, weist die Rücknahme oder Einstellung der Vollstreckung oder seine Haftunfähigkeit nach) nur noch die Wahl hat, die eidesstattliche Versicherung abzugeben oder in die Justizvollzugsanstalt eingeliefert zu werden. Diese Klarheit und der dadurch ausgeübte Druck sind notwendig, denn den Schuldner drängt es nicht danach, die eidesstattliche Versicherung abzugeben.

Und wenn der Gerichtsvollzieher den Schuldner, oft nach zahlreichen vergeblichen Versuchen, *in seiner Wohnung* antrifft, bedarf es des gleichen Druckes, der nur bei Verhaftung des Schuldners gegeben ist. Die Verhaftung wirkt auch dem vielfach festzustellenden Bestreben von Schuldnern entgegen, einfach wegzugehen<sup>12)</sup>, wenn beim Ausfüllen des Vermögensverzeichnisses Fragen zu beantworten sind, die sie nicht oder nicht vollständig beantworten wollen; sie berechtigt vor allem den Gerichtsvollzieher, den Schuldner daran zu hindern, das Weite zu suchen, was dem Gerichtsvollzieher die Möglichkeit eröffnet (telefonisch) gemäß § 759 ZPO einen Polizeibeamten oder zwei Zeugen zuzuziehen und den verhafteten Schuldner ggf. sogleich in die Haftanstalt einzuliefern<sup>13)</sup>. Die Verhaftung verschafft dem Gerichtsvollzieher eindeutig eine bessere Position, die eher den Erfolg der Vollstreckung garantiert<sup>14)</sup>. Nach Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verfährt der Gerichtsvollzieher nach § 187 Nr. 7 GVGA und übergibt dem Schuldner den Haftbefehl. Eine Beeinträchtigung von Grundrechten oder gar eine *Freiheitsberaubung*, was bei der Gegenmeinung ja anklingt, kann bei dieser Verfahrungsweise nicht festgestellt werden. Eine so enge, um nicht

<sup>11)</sup> *Blaskowitz*, DGVZ 2004, S. 55.

<sup>12)</sup> Wozu sich ein auf „freiwilliger Basis“ offenbarer Schuldner eher berechtigt fühlt als ein Schuldner, der vorher verhaftet wurde.

<sup>13)</sup> Siehe *Münzberg* in *Stein/Jonas*, Rdnr. 2 zu § 759 ZPO unter Hinweis auf die BGH-Entscheidung 5, 93. Die genannte BGH-Entscheidung vom 1. 10. 1953 – 5 StR 228/53 –, wonach der Gerichtsvollzieher den verhafteten Schuldner zunächst auch ohne Zuziehung von Polizei oder Zeugen (§ 759 ZPO) an der Flucht hindern darf, ist in DGVZ 1954, S. 53 f., abgedruckt. Ähnlich OLG Hamm für den Fall einer Wegnahmevervollstreckung in DGVZ 1951, S. 89.

<sup>14)</sup> Die gegenteilige Entscheidung des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal (JurBüro 2004, S. 387) überzeugt nicht, da es nicht als schwerer Eingriff anzusehen ist, wenn der Schuldner für die Dauer der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung unter Haft steht und dadurch daran gehindert werden kann, den Vorgang nach Belieben abzubrechen. Im Übrigen wird der Schuldner zu Beginn der Vollstreckung gemäß § 105 GVGA jeweils zur Zahlung aufgefordert, so dass ein Verstoß gegen § 186 Nr. 5 GVGA ausgeschlossen ist. Die in der Entscheidungsbegründung weiter angeführten Bestimmungen des § 900 Abs. 3 und 4 ZPO sind nicht relevant, da sowohl die Vertagung bei Teilzahlungen als auch der Widerspruch gegen die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nur im eigentlichen Offenbarungstermin gemäß § 900 Abs. 1 ZPO, nicht aber im Verhaftungsverfahren in Betracht kommen. Wenn sich die Möglichkeit einer Schuldtilgung durch Teilzahlungen im Rahmen des § 806 b ZPO ergibt, wird dies von dem Gerichtsvollzieher beachtet (§ 186 Nr. 6 GVGA).

zu sagen überspitzte Auslegung des Art. 2 Abs. 2 GG, wie sie den getroffenen Anweisungen zu Grunde liegt, könnte den Gerichtsvollzieher auch daran hindern, dem verhafteten Schuldner Fragen zu stellen, die der Behebung von Zweifeln an seinen Angaben und der Vermeidung späterer Nachbesserungen dienen, weil dieser anschließend behaupten könnte, die ihm gestellten Fragen seien nicht notwendig gewesen und er sei über Gebühr lange festgehalten worden. Ob der Schuldner die eidesstattliche Versicherung ohne vorausgegangene Verhaftung<sup>15)</sup> oder nach einer solchen abgibt, hat auf die Dauer seiner Anwesenheit keinerlei Einfluss. Der zeitliche Unterschied ist kaum messbar. Erklärt sich der verhaftete Schuldner zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nicht bereit und muss er deshalb in die Justizvollzugsanstalt eingeliefert werden, so steht die Rechtmäßigkeit der Verhaftung ohnedies außer Frage.

### III. Kostenrechtliche Betrachtung

Da die Verhaftung des Schuldners mit anschließender Abgabe der eidesstattlichen Versicherung diesen in seinen verfassungsgemäßen Freiheitsrechten nicht beeinträchtigt, kann der *wirkliche* Grund für die diesbezüglich geforderte Einschränkung der Vollstreckungshandlung nur im Kostenrecht liegen, was aus der Abhandlung von *Wiedemann*<sup>16)</sup> auch zu entnehmen ist. Er weist auf § 104 Abs. 1 S. 3 GVGA hin, wonach der Gerichtsvollzieher darauf bedacht sein soll, dass nur die unbedingt notwendigen Kosten und Aufwendungen entstehen. Wenn der Gerichtsvollzieher gemäß dem ihm vom Gläubiger erteilten Auftrag den Schuldner verhaftet und hierauf von diesem die eidesstattliche Versicherung abgegeben wird, dann kann aber nicht die Rede davon sein, bei der hierfür im GvKostG vorgesehenen Gebühr handele es sich um nicht notwendige Kosten. Schließlich ist es der Schuldner, der den Erlass des Haftbefehls und seine Vollstreckung durch Ausbleiben im vorausgegangenen Offenbarungstermin oder seine Verweigerung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verursacht hat.

Obwohl die hier behandelten Anweisungen dem Gerichtsvollzieher die *eigenverantwortliche Entscheidung* überlassen, ob die Verhaftung des Schuldners erforderlich ist, ist zu befürchten, dass es bei Geschäftsprüfungen in vielen Fällen zu unberechtigten Beanstandungen kommt, wenn der Schuldner die eidesstattliche Versicherung ohne vorherige Einlieferung in die Justizvollzugsanstalt abgibt und der Gerichtsvollzieher hierfür die Gebühr nach KV 270 GvKostG ansetzt, weil in diesen Fällen eine freiwillige Abgabe unterstellt wird. Die für die Verhaftung vorgesehene Gebühr nach KV 270 GvKostG käme nur noch in wenigen Fällen zum Ansatz. Stattdessen bliebe nur die Möglichkeit, die Gebühr nach KV 604 zu erheben, die für **nicht erledigte Amtshandlungen** vorgesehen ist. Dabei würde sich im Interesse einer zügigen Erledigung an dem unter Ziffer II geschilderten Vorgehen der Gerichtsvollzieher kaum etwas ändern. Für die Erhebung der Gebühr nach KV 604 ist die Vorbemerkung zum 6. Abschnitt des Kostenverzeichnisses zum GvKostG maßgeblich, die wie folgt lautet:

#### „6. Nicht erledigte Amtshandlung

Gebühren nach diesem Abschnitt werden erhoben, wenn eine Amtshandlung, mit deren Erledigung der Gerichtsvollzieher beauftragt worden ist, aus Rechtsgründen oder infolge von Umständen, die weder in der Person des Gerichtsvollziehers liegen noch von seiner Entscheidung

abhängig sind, nicht erledigt wird. Dies gilt insbesondere auch, wenn nach dem Inhalt des Protokolls pfändbare Gegenstände nicht vorhanden sind oder die Pfändung nach § 803 Abs. 2, §§ 812, 851 b Abs. 2 Satz 2 ZPO zu unterbleiben hat. Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Auftrag an einen anderen Gerichtsvollzieher abgegeben wird oder hätte abgegeben werden können.“

Hierzu ist der Einwand zu erwarten, dass die Verhaftung aus *Rechtsgründen* zu unterbleiben habe, wenn der Schuldner seine Bereitschaft erklärt, die eidesstattliche Versicherung freiwillig abzugeben. Jedoch enthält keiner der Kommentare zum GvKostG hierzu einen Hinweis, obwohl Fälle, in denen eine Amtshandlung aus Rechtsgründen nicht erledigt wird, von diesen ausdrücklich genannt werden<sup>17)</sup>. Das Gegenteil ist der Fall. Nach den Kommentaren zum GvKostG entsteht die Gebühr nach KV 270 auch dann, wenn der Schuldner sich bei der Vollstreckung des Haftbefehls zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bereit erklärt<sup>18)</sup>. Die Erledigung des Verhaftungsauftrages durch Abgabe der eidesstattlichen Versicherung kostenrechtlich *als nicht erledigte Amtshandlung* einzuordnen, ist sachlich nicht gerechtfertigt und war auch bei der Konzeption des Gerichtsvollzieherkostengesetzes, der eine gewisse Kalkulation zu Grunde lag, nicht in Betracht gezogen. Anderenfalls hätte eine entsprechende Anmerkung zu KV 270<sup>19)</sup> oder eine Regelung, wie sie für die vergleichbare Vollstreckung zur Wegnahme einer Person unter KV 230 und 601 GvKostG getroffen wurde, nahe gelegen. Weil insoweit keine Zweifel bestanden haben, geht die GVGA von der bisherigen Verfahrensweise und damit generell von der Verhaftung des Schuldners aus; jedenfalls enthält sie keine Regelung, wie sie mit den jetzt erteilten Anweisungen erfolgt ist. Auch die DB-GvKostG enthalten aus diesem Grunde keine dahin gehende Bestimmung. Letztendlich erfolgt die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ja auch nicht freiwillig, sondern weil bei fortgesetzter Weigerung die Einlieferung in die Justizvollzugsanstalt droht.

Wenn die Gerichtsvollzieher durch die eingangs genannten Anweisungen und darauf beruhenden Geschäftsprüfungen angehalten werden, bei der Vollstreckung von Haftbefehlen mit sofortiger Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nur noch die Gebühr nach KV 604 in Höhe von 12,50 Euro anzusetzen, ergeben sich für die Landeskassen erhebliche Mindereinnahmen. Diese Gebühr deckt nicht den mit der Erledigung des Verhaftungsauftrages verbundenen Aufwand. Die Verhaftung gehört zu den schwierigsten und zeitraubendsten Amtshandlungen, weil der Gerichtsvollzieher immer des Schuldners selbst habhaft werden muss, während Pfändungsvollstreckungen auch in seiner Abwesenheit (§ 759 ZPO) erfolgen können. Zu bedenken ist darüber hinaus, dass der Schuldner, der es zum Haftbefehl kommen lässt, auch das Vollstreckungsgericht zusätzlich belastet.

Die Gebühren nach dem GvKostG werden zur Landeskasse erhoben. Die Gerichtsvollzieher erhalten hiervon einen

<sup>17)</sup> *Schröder-Kay*, 11. Aufl., Rdnr. 26 zu KV 600-604 GvKostG; *Winterstein*, Teil 2, S. 5 zu KV 600-604 GvKostG und *Hartmann*, Kostengesetze, 32. Aufl., Rdnr. 6 zu KV 604.

<sup>18)</sup> *Schröder-Kay*, 11. Aufl., Rdnr. 12 zu KV 270 GvKostG (S. 298) und *Winterstein*, Gerichtsvollzieherkostenrecht, 12. Ergänzungslieferung, Teil 2, Seite 2 zu KV 270.

<sup>19)</sup> Um Zweifel auszuschließen, erscheint es angebracht, das GvKostG durch eine Anmerkung zu KV 270 dahin zu ergänzen, dass die dort bestimmte Gebühr auch dann zu erheben ist, wenn der Schuldner zur Vermeidung der Verhaftung bei dem mit der Vollstreckung des Haftbefehls beauftragten Gerichtsvollzieher die eidesstattliche Versicherung freiwillig abgibt.

<sup>15)</sup> Sofern zulässig, vgl. bei Fn. 9.

<sup>16)</sup> DGVZ 2004, S. 132.

prozentualen Anteil zur Deckung ihrer Bürokosten<sup>20)</sup>, der zu erhöhen ist, wenn sich die Gebühreneinnahmen reduzieren. Bisher sind die Gebühren nach dem GvKostG nicht kostendeckend, so dass erhebliche Zuschüsse aus Steuermitteln erforderlich sind. Die Zuschüsse aus Steuermitteln werden sich in dem Umfang erhöhen, in dem sich die Gebühreneinnahmen – wie in den hier geschilderten Fällen – durch administrative Maßnahmen reduzieren, obwohl die Bundesländer gefordert haben, das GvKostG nach dem Grundsatz des Verursacherprinzips kostendeckend zu gestalten<sup>21)</sup>.

Die ergangenen Anweisungen sollten unter Einbeziehung der dargelegten Gründe noch einmal überprüft werden. Sie erscheinen allenfalls gerechtfertigt, wenn der Schuldner von sich aus an den Gerichtsvollzieher herantritt und sich zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bereit erklärt, weil er seine frühere Weigerung nicht mehr aufrechterhält oder weil er den zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bestimmten Termin versäumt hat<sup>22)</sup>. Das kann aber nur so lange gelten, wie der Gerichtsvollzieher noch keine Schritte zur Verhaftung des Schuldners unternommen hat<sup>23)</sup>.

<sup>20)</sup> Der prozentuale Gebührenanteil wird von den Justizministern der Länder jährlich durch Rechtsverordnungen festgesetzt. Er ist je nach der Geschäftsbelastung der Gerichtsvollzieher, die hierbei berücksichtigt wird, in den Bundesländern unterschiedlich hoch und liegt im Bundesdurchschnitt zurzeit etwa bei 52 v. H. der vereinnahmten Gebühren, reduziert sich aber auf 26 v. H., wenn ein **Jahreshöchstbetrag** erreicht wird, der zurzeit (je nach Belastung) bei etwa 20 000 Euro liegt. Außerdem erhalten die Gerichtsvollzieher gemäß § 49 Abs. 1 BBesG eine als Besoldungsbestandteil gewährte Vergütung von 15 % der vereinnahmten Gebühren, für die jedoch auch ein **Jahreshöchstbetrag** von *einheitlich* 2 392,85 Euro gilt, nach dessen Überschreitung sich der Anteil auf 6 v. H. der vereinnahmten Gebühren reduziert (VollstrVergV i. d. F. v. 6. 1. 2003 – BGBl. I S. 8).

<sup>21)</sup> Siehe die Stellungnahme des Bundesrates vom 4. Februar 2000 zu Bundestagsdrucksache 14/3432 (abgedruckt in *Schröder-Kay*, 11. Aufl., S. 439), wo zum Gesetzentwurf allgemein ausgeführt wird: „Der Bundesrat stellt fest, dass mit der jetzt vorgesehenen Gebührenerhöhung noch keine Kostendeckung erreicht wird. Er fordert die Bundesregierung auf, mit einer weiteren Gebührenanpassung mittelfristig zu der gebotenen vollen Kostendeckung zu gelangen“.

<sup>22)</sup> Siehe die Kommentaranmerkungen in Fn. 9.

<sup>23)</sup> Hierzu ausführlich *Gilleßen/Kühn*, DGVZ 2000, S. 1 (6/7).

Glosse:

### **Die „freiwillige“ Vermögensoffenbarung**

*Man stelle sich vor, der Schuldner erscheint im Büro des Gerichtsvollziehers, weil ihm seine Familienangehörigen gesagt haben, dass der Gerichtsvollzieher mit einem Haftbefehl da gewesen ist und die Wohnung nach ihm durchsucht hat (§§ 758 a Abs. 2, 759 ZPO). Froh darüber, dass er angesichts der knappen Wegegeldpauschale nicht noch einmal zum Schuldner fahren muss, fragt der Gerichtsvollzieher den Schuldner freundlich, ob er die eidesstattliche Versicherung abgeben will. Der Schuldner will zunächst wissen, was das für ihn bedeutet und der Gerichtsvollzieher erklärt ihm, dass er alle Vermögenswerte angeben und die Richtigkeit seiner Angaben an Eides Statt versichern müsse; außerdem werde er in das Schuldnerverzeichnis eingetragen.*

*Darauf erklärt der Schuldner, das komme für ihn nicht in Frage und macht Anstalten, das Büro zu verlassen. Der pflichtbewusste Gerichtsvollzieher versucht, den Schuldner am Verlassen des Büros zu hindern, wobei es zu einer Rangelei kommt mit Verletzungen auf beiden Seiten.*

*In der daraus resultierenden Verhandlung vor dem Strafrichter, der über die Strafbarkeit des Widerstandes entscheiden soll, fragt der clevere Anwalt des Schuldners zuerst den Gerichtsvollzieher, ob er den Schuldner nach dessen Erscheinen im Büro verhaftet und ihm eine Abschrift des Haftbefehls übergeben habe.*

*Der Gerichtsvollzieher muss kleinlaut zugeben, dass er das nicht getan hat, weil er den Schuldner zuerst gütlich zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung veranlassen wollte. Als dann der Schuldner abrupt das Büro habe verlassen wollen, habe er nicht mehr an die Verhaftung gedacht, bevor er versuchte, den Schuldner festzuhalten und zwecks weiterer Vollstreckung Polizei oder Zeugen zuzuziehen.*

*Der Anwalt grinst, der Schuldner lacht triumphierend, der Richter wiegt bedenklich mit dem Kopf ... und wir können uns vorstellen, wie das Verfahren endet.*

**Obergerichtsvollzieher Gerhard Huber, AG Kenzingen**

## RECHTSPRECHUNG

### §§ 807 ZPO; 185 o GVGA

**Der Schuldner ist zur Nachbesserung eines unvollständigen oder unrichtigen Vermögensverzeichnisses grundsätzlich verpflichtet. Das Erlöschen eines Bankkontos rechtfertigt keinen Antrag auf Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses, wohl aber die fehlende Sozialversicherungsnummer, wenn der Rentenversicherungsträger den Namen des Schuldners anhand der bei ihm vorhandenen Daten ohne die Sozialversicherungsnummer nicht ausfindig machen kann.**

**LG Kassel, Beschl. v. 27. 8. 2004  
– 3 T 471/04 –**

Aus den Gründen:

Das an sich statthafte und auch im Übrigen zulässige Rechtsmittel muss teilweise Erfolg haben.

Die Kammer geht in Einklang mit der ganz herrschenden Ansicht in ständiger Rechtsprechung (vgl. Beschl. v. 7. 8. 2000 – 3 T 357/00; Beschl. v. 2. 10. 2000 – 3 T 520/00; Beschl. v. 1. 12. 2003 – 3 T 708/03) davon aus, dass der Schuldner zur Ergänzung einer von ihm abgegebenen eidesstattlichen Versicherung dann verpflichtet ist, wenn sich die bisherige Erklärung als unvollständig oder unrichtig erweist; denn nur vollständige und richtige eidesstattliche Versicherungen ermöglichen es dem Gläubiger, Zugriff auf sämtliche vorhandenen Vermögenswerte des Schuldners zu nehmen und verschaffen ihm die erforderliche Klarheit über die Erfolgsaussicht weiterer Vollstreckungsmaßnahmen. Diese Ergänzung hat in Fortsetzung des ursprünglichen Verfahrens zu erfolgen, wobei entgegen der Meinung des Amtsgerichts besondere Fristen nicht zu wahren sind. Eine dahin gehende gesetzliche Regelung besteht nämlich nicht, und bereits aus § 903 ZPO folgt, dass der Gläubiger nicht darauf beschränkt werden kann, nur solche Unklarheiten oder Unrichtigkeiten beheben zu lassen, die in-

nerhalb von sechs Monaten nach Abgabe der eidesstattlichen Versicherung hervortreten. Dann würde man dem Gläubiger nämlich zumuten, sich u. U. mehr als zwei Jahre lang selbst mit einem offenkundig fehlerhaften Vermögensverzeichnis zu begnügen, bevor nach Maßgabe der letztgenannten Bestimmung eine Wiederholung der eidesstattlichen Versicherung möglich ist. Ein sachlicher Grund hierfür ist nicht zu erkennen und insbesondere auch weder der angefochtenen noch der dort zitierten Entscheidung des Amtsgerichts Münster vom 3. 2. 2004 (DGVZ 2004, 63) zu entnehmen.

Soweit es um die Angabe zu künftigen Rentenansprüchen geht, ist der Schuldner verpflichtet, diese nach Rentenversicherungsträger und der Versicherungsnummer zu Kennzeichnen (vgl. LG Bonn Rpfleger 1993, 30). Weder das eine noch das andere ist hier in der gebotenen Weise geschehen; denn aus der vorgelegten Drittschuldnererklärung der Landesversicherungsanstalt Hessen vom 29. 9. 2003, an deren Richtigkeit zu zweifeln Anlass nicht besteht, war der Schuldner an Hand der bisher vorhandenen Daten in dem Versichertenbestand nicht zu ermitteln. Damit ist der Schuldner gehalten, seine bisherigen Angaben nachzubessern.

Dies gilt allerdings nicht, soweit die Beschwerdeführerin eine Ergänzung auch deshalb wünscht, weil das im Vermögensverzeichnis angegebene Konto bei der Postbank nach deren Mitteilung vom 23. 9. 2003 erloschen ist; denn allein daraus folgt nicht, dass die eidesstattliche Versicherung bereits bei Abgabe fehlerhaft war. Kommt es indes – was hier mithin nicht auszuschließen ist – nur zu nachträglichen Veränderungen, ist der Schuldner nicht gehalten, stets erneute Auskunft zu geben.

## §§ 903 ZPO; 185 n GVGA

### **Die Auflösung des einzigen Girokontos durch den Schuldner begründet die Pflicht zur nochmaligen Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 903 ZPO.**

**LG Wuppertal, Beschluss v. 11. 6. 2004  
– 6 T 344/04 –**

Aus den Gründen:

Gemäß § 903 ZPO ist ein Schuldner, der die in § 807 ZPO bezeichnete eidesstattliche Versicherung abgegeben hat, in den ersten drei Jahren nach ihrer Abgabe zur nochmaligen eidesstattlichen Versicherung einem Gläubiger gegenüber nur verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der Schuldner später Vermögen erworben hat oder dass ein bisher bestehendes Arbeitsverhältnis mit dem Schuldner aufgelöst ist.

Zur Darlegung dieser Voraussetzungen reicht es grundsätzlich nach der Auffassung der Kammer aus, wenn der Gläubiger glaubhaft macht, dass der Schuldner die in der ersten eidesstattlichen Versicherung bezeichneten Girokonten aufgelöst hat, wie es vorliegend der Fall ist.

Ob die Auflösung eines Girokontos ein Grund zur nochmaligen Abgabe der eidesstattlichen Versicherung im Sinne von § 903 ZPO ist, ist umstritten (vgl. *Zöller-Stöber*, ZPO, 23. Aufl., § 903, Rdnr. 8).

Nach der einen Auffassung ist die Auflösung eines Kontos vergleichbar mit dem Grund „Auflösung eines bestehenden Arbeitsverhältnisses“. Denn dieser Auffassung gemäß soll der Schuldner nach Auflösung eines bisher bestehenden Arbeitsverhältnisses deswegen zur erneuten Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verpflichtet sein, weil der Gesetzgeber davon ausging, dass der Schuldner danach ein neues Arbeits-

verhältnis begründet hat. Diese Überlegung treffe in gleicher Weise auch für den Fall zu, dass ein Schuldner ein bisher bestehendes Girokonto aufgelöst habe, da in der Regel davon ausgegangen werden müsse, dass ein Schuldner danach ein neues Konto eröffne (LG Münster, Rpfleger 1999, 230 f.).

Nach anderer Auffassung rechtfertigt allein die Auflösung eines Girokontos nicht eine Wiederholung der eidesstattlichen Versicherung, denn die Eröffnung eines Bankkontos führe noch nicht zum Vermögenserwerb, und es existiere auch kein Erfahrungssatz des Inhalts, dass ein neues Bankkonto die Ursache in einem Wechsel des Arbeitsplatzes habe (AG Wiesloch, DGVZ 2001, 13 f., *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, ZPO, 60. Aufl., § 903, Rdnr. 15, LG Kassel, Rpfleger 1997, 74, LG Bochum, DGVZ 2002, 76).

Das LG Göttingen (Rpfleger 2003, 255) ist der Auffassung, allein aus der Auflösung eines Bankkontos könne nicht auf den späteren Erwerb pfändbaren Vermögens geschlossen werden; die Voraussetzungen seien aber dann erfüllt, wenn der Gläubiger Umstände glaubhaft mache, die nach allgemeiner Lebenserfahrung den Schluss zuließen, der Schuldner gerate in den Besitz pfändbarer Vermögensstücke.

Zwar stelle eine Kontoverbindung als solche noch keine Erwerbsquelle dar, so dass allein aus einer neuen Bankverbindung nicht auf neu erworbenes Vermögen geschlossen werden könne; beim selbständigen Schuldner sei jedoch davon auszugehen, dass dieser neues Vermögen erworben habe. Der Zweck der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung könne nicht erreicht werden, wenn der Gläubiger nicht in der Lage sei, Zugriff auf eventuell pfändbare Einkünfte zu nehmen und sich einen Überblick über die wirtschaftliche Situation des Schuldners zu verschaffen (LG Göttingen, a. a. O.).

Das Schutzbedürfnis des Schuldners, nach Abgabe der eidesstattlichen Versicherung drei Jahre lang keine erneute eidesstattliche Versicherung abgeben zu müssen, müsse in einem solchen Fall gegenüber den berechtigten Interessen des Gläubigers zurücktreten (LG Göttingen, a. a. O.).

Die Kammer schließt sich der Meinung des LG Münster an aus folgenden Gründen:

Es ist davon auszugehen, dass der Schuldner, der sein einziges in der eidesstattlichen Versicherung angegebenes Girokonto auflöst, ein neues Girokonto errichtet, wenn auch lediglich, um seine Sozialleistungen, die in aller Regel unbar ausgezahlt werden, zu erhalten. Zur Führung eines Guthabenkontos ist nach der Selbstverpflichtungserklärung der Kreditwirtschaft jedes Kreditinstitut vom Grundsatz her verpflichtet.

Spätestens seit der Entscheidung des BGH bezüglich der Möglichkeit von Pfändungen in eine offene Kreditlinie im Falle der Inanspruchnahme durch den Schuldner ist der Wechsel eines Girokontos so vergleichbar mit dem Wechsel einer Arbeitsstelle, dass allein aus einem Kontowechsel ein neues Bedürfnis zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung entsteht, wobei schutzwürdige Belange des Schuldners insoweit nicht beeinträchtigt sind, als dieser in aller Regel den Kontowechsel selbst veranlasst. Denn der Sinn und Zweck der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ist es gerade, dem Gläubiger einen Überblick über die wirtschaftliche Situation des Schuldners zu verschaffen und ggf. in das Kontoguthaben zu pfänden.

Die Gegenauffassung käme zu dem Ergebnis, dass der Schuldner mit dem Kontowechsel diesen Sinn der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung dadurch unterlaufen könnte, dass er jeweils nach Abgabe der eidesstattlichen Versicherung alle seine Konten auflöst und neue errichtet, ohne dem Gläubiger diese mitzuteilen.

Wenn der Schuldner ein neues Konto errichtet, wobei zur Glaubhaftmachung ausreichend ist, dass er sein einziges früheres Girokonto aufgelöst hat, liegen die Voraussetzungen zur erneuten Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung vor. Denn die neuen Konditionen des Kontos (offene Kreditlinie?) sind ebenso wenig bekannt wie die neuen Konditionen eines Arbeitsverhältnisses, bei dessen Wechsel gemäß § 903 ZPO eine erneute eidesstattliche Versicherung zulässig ist.

Nach alledem kam es nicht darauf an, ob ein mehrfacher Wohnungswechsel wegen der Möglichkeit der Auszahlung von Mietkautionen an den Schuldner ein hinreichender Tatbestand ist, um eine wiederholte eidesstattliche Versicherung nach § 903 ZPO zu rechtfertigen.

#### § 4 GvKostG; Nr. 3 DB-GvKostG

**Liegen die Ausnahmetatbestände des § 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 GvKostG, Nr. 4 Abs. 1 DB-GvKostG nicht vor, gehört es zu den Amtspflichten des Gerichtsvollziehers, vor Ausführung des Vollstreckungsauftrages vom Gläubiger zur Deckung der Vollstreckungskosten einen die voraussichtlichen Kosten deckenden Vorschuss zu erheben.**

LG Frankenthal, Beschl. v. 25. 8. 2004  
– 1 T 198/04 –

Aus den Gründen:

In der Sache führt die Beschwerde nicht zum Erfolg.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 GvKostG ist der Auftraggeber, hier also der Gläubiger, zur Zahlung eines Vorschusses verpflichtet, der die voraussichtlich entstehenden Kosten deckt, wobei es sich bei Kosten gemäß § 1 Abs. 1 GvKostG um Gebühren und Auslagen handelt. Satz 2 des § 4 bestimmt weiter, dass die Durchführung des Auftrages von der Zahlung des Vorschusses abhängig gemacht werden kann. Bei der Auslegung dieser Vorschrift spielt eine nicht unerhebliche Rolle die Änderung des Gesetzeswortlautes aufgrund des Gesetzes zur Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostenrechts vom 19. April 2001, wirksam ab 1. Mai 2001.

Bis zu diesem Zeitpunkt bestimmte der damalige § 5 GvKostG, dass die Amtshandlungen des Gerichtsvollziehers von der Zahlung eines Vorschusses, der die voraussichtlichen Kosten deckt, abhängig gemacht werden kann. Danach folgten Ausnahmetatbestände. Die damalige Regelung wurde nicht einheitlich interpretiert. Teilweise wurde die Auffassung vertreten, es handele sich um eine Vorschrift, die das Anfordern eines Kostenvorschusses in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichtsvollziehers stellt und Gerichte nur den Ermessensfehlgebrauch und eine rechtsmissbräuchliche Handhabung überprüfen könnten (AG Villingen-Schwenningen, DGVZ 2000, 15).

Dagegen hatte schon das Landgericht Konstanz in seiner Entscheidung vom 14. April 2000 (abgedruckt in DGVZ 2001, 45) zur damaligen Rechtslage befunden, dass zwar ein Ermessen des Gerichtsvollziehers vorliege, der Gerichtsvollzieher aber aufgrund der damals geltenden Gerichtsvollzieherkostengrundsätze, die zwar nur Durchführungsbestimmungen seien, den Gerichtsvollzieher aber binden würden (vgl. hierzu auch *Hartmann*, Kostengesetze, 28. Aufl., Rdnr. 4 vor § 1 GvKostG), und der dortigen Nr. 9 sein Ermessen grundsätzlich dahin gehend auszuüben habe, dass er einen Vorschuss einfordern muss, wenn kein Ausnahmetatbestand nach § 5 Satz 2 GvKostG a. F. bzw. Nr. 9 Gerichtsvollzieherkostengrundsätze vorliegt.

Damals war noch in Nr. 9 Abs. 1 der Gerichtsvollzieherkostengrundsätze als Ausnahmenvorschrift bestimmt, dass von der Anforderung eines Vorschusses abgesehen werden kann, wenn mit Sicherheit zu erwarten ist, dass die Kosten nach Erledigung des Auftrags gezahlt werden. Noch weitergehend hatte zu der damaligen Rechtslage das OLG Frankfurt am Main in seiner Entscheidung vom 6. Oktober 1981 (abgedruckt in DGVZ 1982, 57, 59) befunden, dass die Formulierung des § 5 Satz 1 dem Gerichtsvollzieher kein Ermessen einräumt, vielmehr die Anforderung des Vorschusses eine Amtspflicht darstelle.

Letztes gilt erst recht aufgrund der Neuregelung in der seit dem 1. Mai 2001 geltenden Fassung des GvKostG. Das Gesetz bestimmt nämlich weitergehend als in der alten Fassung des § 5 nunmehr in § 4 Abs. 1 Satz 1, dass der Gläubiger zur Zahlung eines Vorschusses verpflichtet ist. Die Vorschrift dient der Sicherung des Kosteneingangs für die Landeskasse, so dass ein Ermessensspielraum für den Gerichtsvollzieher bezüglich der Anforderung des Vorschusses nicht besteht, sondern die Anforderung eines Vorschusses eine Amtspflicht darstellt (*Hartmann*, Kostengesetze, 34. Aufl., § 4 GvKostG, Rdnr. 3).

Dieses Ergebnis wird auch deutlich durch die klar formulierten Ausnahmefälle in § 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 GvKostG, die vorliegend allerdings nicht einschlägig sind. Weiterhin regeln die Rheinland-pfälzischen Durchführungsbestimmungen zum GvKostG (abgedruckt im Justiz- und Verordnungsblatt 01, 235), die an die Stelle der oben genannten Gerichtsvollzieherkostengrundsätze getreten sind, den Gerichtsvollzieher verwaltungsintern binden und von den Gerichten zur Auslegung herangezogen werden können (*Hartmann*, a. a. O., Rdnr. 12 vor § 1 GvKostG) in Nr. 3 weitere, hier nicht einschlägige Fallgestaltungen, in denen ein Vorschuss regelmäßig nicht erhoben werden soll. Dabei ist auch die frühere Formulierung in Nr. 9 Abs. 1 der Gerichtsvollzieherkostengrundsätze, wonach keine Verpflichtung zur Anforderung eines Vorschusses besteht, wenn mit Sicherheit zu erwarten ist, dass die Kosten nach Erledigung des Auftrages gezahlt werden, nicht übernommen worden.

Es bleibt daher im Ergebnis dabei, dass auch für Fälle der vorliegenden Art (Mobiliarvollstreckung mit Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung etc.) eine Amtspflicht des Gerichtsvollziehers besteht, einen Vorschuss einzufordern, da einer der Ausnahmetatbestände nicht vorliegt. Handelt es sich aber um eine Amtspflicht des Gerichtsvollziehers, so kann sich der Gläubiger nicht darauf berufen, dass der Gerichtsvollzieher in gleich gelagerten Verfahren anderer Gläubiger auf die Leistung eines Kostenvorschusses verzichtet. Dieses Verhalten ist im Hinblick auf die jetzt gültige Regelung in § 4 Abs. 1 Satz 1 GvKostG rechtswidrig, stellt also eine Amtspflichtverletzung dar und kann daher keinen Anspruch des Gläubigers auf Gleichbehandlung begründen, da es eine Gleichbehandlung im Unrecht nicht gibt. Der Gerichtsvollzieher wird daher in Zukunft auch bei anderen Gläubigern, die „lediglich“ die Mobiliarvollstreckung mit den sich daraus ergebenden Folgemaßnahmen betreiben, kostendeckende Vorschüsse anzufordern haben, da die Sicherung des Eingangs der Kosten für die Landeskasse kein disponibles Rechtsgut darstellt.

Im vorliegenden Fall ist auch der angeforderte Kostenvorschuss in der Höhe nicht zu beanstanden. Der Verfahrensbevollmächtigte des Gläubigers übersieht, dass aufgrund des umfangreichen Vollstreckungsauftrages erhebliche Gebühren und Auslagen anfallen können, wobei sich der Vollstreckungsauftrag ausdrücklich gegen beide Schuldner richtet. Daher können folgende Maßnahmen des Gerichtsvollziehers mit folgenden Gebühren- und Auslagenaufkommen anfallen:

2 × 20,- Euro für eine Pfändungsmaßnahme gemäß KV 205 zusätzlich eventuell erforderlich werdender Zustellung des Titels (wie beantragt) zu je 7,50 Euro (KV 100); 10,- Euro Auslagenpauschale gemäß KV 713 und 5,- Euro Wegegeld gemäß KV 711; 15,- Euro für die Zustellung zweier Ladungen zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung; 2 × 30,- Euro für das Verfahren auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung (KV 260); weiterhin 2 × 30,- Euro für den Fall der Verhaftung und Vorführung der Schuldner im Falle des Nichterscheins im Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und der Erlass eines Haftbefehls (KV 270); für eine ebenfalls beantragte Vorpfändung fallen Gebühren in Höhe von 2 × 12,50 Euro (KV 200) sowie 3 × 7,50 Euro Auslagen für die Zustellung an 2 Schuldner und den Drittschuldner an; schließlich 40,- Euro gemäß KV 300 für die Versteigerung eventuell gepfändeter Gegenstände.

Die Aufstellung belegt, dass die möglichen Gesamtkosten durch den Vorschuss nicht einmal abgedeckt sind. Der angeforderte Vorschuss ist daher aus Sicht des Gläubigers auch der Höhe nach nicht zu beanstanden.

Von der Anforderung des Vorschusses zu unterscheiden ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 GvKostG die Frage, ob die Durchführung des Auftrages von der Zahlung des Vorschusses abhängig gemacht wird. Da die Anforderung des Vorschusses nach § 4 Abs. 1 Satz 1 ins Leere geht, wenn die begehrte Vollstreckungshandlung schon vor Eingang des Vorschusses durchgeführt wird, bleibt dem Gerichtsvollzieher auch hier wenig Ermessensspielraum (*Hartmann*, a. a. O., § 4 Rdnr. 3). Denkbar ist insoweit nur, dass der Gerichtsvollzieher im Falle möglicher umfangreicher Vollstreckungsmaßnahmen (wie im vorliegenden Fall beantragt) bereits mit der ersten Maßnahme beginnt (Mobiliarpfändungsversuch), bevor der Vorschuss eingegangen ist, wenn ein Eilfall gegeben ist. In einem solchen Fall kann allerdings bereits gemäß Nr. 3 Abs. 1 b der Rheinland-pfälzischen Durchführungsbestimmung zum GvKostG von der Anforderung eines Vorschusses ganz abgesehen werden, nämlich dann, wenn sich dadurch eine Verzögerung ergibt, die dem Gläubiger einen unersetzlichen Nachteil bringen würde. Eine solche Fallgestaltung ist vorliegend aber nicht erkennbar. Im Übrigen wendet sich der Gläubiger auch nicht dagegen, dass der Gerichtsvollzieher den Beginn seiner Tätigkeit von dem Eingang des Vorschusses abhängig gemacht hat, sondern gegen die Zahlung eines Vorschusses überhaupt.

Schließlich kann der Verfahrensbevollmächtigte des Gläubigers den Gerichtsvollzieher auch nicht darauf verweisen, dass er ihn im Vollstreckungsauftrag ermächtigt hat, die entstehenden Kosten im Lastschriftverfahren vom Konto der Verfahrensbevollmächtigten einzuziehen. Diese Ermächtigung betrifft zum einen nicht den Vorschuss, sondern die tatsächlich entstandenen Kosten. Hierdurch tritt auch keine einen Vorschuss gleichwertige Sicherung ein, da ein Lastschrifteinzug vom Kontoinhaber rückgängig gemacht werden kann. Schließlich ist der Gerichtsvollzieher auch nicht verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen, sondern kann die Barzahlung bzw. Überweisung auf sein Konto verlangen (*Hartmann*, a. a. O., Rdnr. 21). Abschließend ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die in der früheren Nr. 9 Abs. 1 der Gerichtsvollzieherkostengrundsätze enthaltene Regelung, wonach der Gerichtsvollzieher dann nicht zur Anforderung eines Vorschusses verpflichtet ist, wenn mit Sicherheit zu erwarten ist, dass die Kosten nach Erledigung des Auftrags bezahlt werden, in den Durchführungsbestimmungen zum GvKostG, die anstelle der Gerichtsvollzieherkostengrundsätze getreten sind, nicht übernommen worden ist.

Nach alledem ist die Kostenvorschussanforderung nach Grund und Höhe nicht zu beanstanden, so dass die sofortige

Beschwerde mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unbegründet zurückzuweisen ist.

## §§ 807 ZPO; 185 o GVGA

**Im Vermögensverzeichnis vollständig abgegebene Erklärungen bedürfen auch dann keiner Nachbesserung, wenn Verdacht darüber besteht, diese Angaben seien unrichtig. Sind keine Ansprüche aus Mietverhältnissen angegeben, besteht keine Verpflichtung, den Namen des Vermieters anzugeben.**

AG Mettmann, Beschl. v. 16. 9. 2004  
– 10 M 1451/04 –

Aus den Gründen:

Die Erinnerung der Gläubigerin gemäß § 766 ZPO ist unbegründet.

Die Gläubigerin hat keinen Anspruch auf Nachbesserung der eidesstattlichen Versicherung, weil von der Schuldnerin abgegebene eidesstattliche Versicherung vollständig ist.

Zum einen fehlt es nicht an einer Unterschrift unter dem Vermögensverzeichnis, da dieses im Original beim Amtsgericht hinterlegt ist, wie der Gerichtsvollzieher in seinem Schreiben vom 29. 7. 2004 dargelegt hat. Ausfertigungen für die Gläubiger werden grundsätzlich ohne Unterschrift übersandt.

Darüber hinaus hat die Gläubigerin keinen Anspruch auf weitere Erklärungen, die nicht im Vermögensverzeichnis enthalten sind. Zwar kann der Gläubigerin darin beigelegt werden, dass hier der Verdacht besteht, dass die Schuldnerin „schwarz“ arbeitet. Denn diese hat nach dem unstreitigen Vortrag der Gläubigerin bei ihr im größeren Umfang Frisierartikel bestellt, so dass der Verdacht besteht, dass die Schuldnerin, die gelernte Stylistin ist, diese Artikel für einen Nebenerwerb benötigt.

Der Schuldnerin wurde mit Übersendung der Erinnerungsschrift Gelegenheit gegeben, ihre Angaben im Vermögensverzeichnis, wonach sie über keine Erwerbseinkünfte verfügt, zu korrigieren. Die Schuldnerin hat hiervon keinen Gebrauch gemacht, so dass sie sich an ihrer Erklärung im Vermögensverzeichnis festhalten lassen muss. Ob diese Erklärung zutreffend ist, mag in einem etwaigen Strafverfahren geklärt werden. Die insoweit jedoch vollständige Auskunft bedarf es jedoch keiner weiteren Ergänzung.

Gleiches gilt für die Auskunft der Schuldnerin, nicht über Ansprüche aus Mietverhältnissen zu verfügen. Hierzu würden auch Ansprüche auf Rückzahlung etwaig überzahlter Nebenkostenvorauszahlungen gehören, so dass eine vollständige Auskunft vorliegt. Es besteht mithin keine Verpflichtung, den Namen des Vermieters anzugeben. Im Übrigen dürften etwaige Nebenkostenrückzahlungsansprüche dem Sozialamt zustehen, welches nach den Angaben der Schuldnerin die Miete übernommen hat.

Schließlich kann das Gericht nicht feststellen, dass der Gerichtsvollzieher eigenmächtig eine Änderung im Vermögensverzeichnis vorgenommen hat. Vielmehr hat der Gerichtsvollzieher in seiner Stellungnahme vom 5. 8. 2004 nachvollziehbar dargelegt, dass er lediglich auf der Abschrift des Vermögensverzeichnisses nachträglich ein Kreuzchen durchgestrichen habe. Dies sei auf die eingeschränkten Möglichkeiten seines Software-Programms zurückzuführen. In der Urschrift des Vermögensverzeichnisses habe er keine Änderungen vorgenommen.

## §§ 903 ZPO; 185 n GVGA

**Die bloße Vermutung, hierunter fällt auch der Hinweis auf die allgemeine Lebenserfahrung, der Schuldner habe neues Vermögen erworben, reicht nicht aus, ihn zur erneuten Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu verpflichten.**

AG Günzburg, Beschl. v. 15. 7. 2004  
– 2 M 868/04 –

Aus den Gründen:

Mit Schreiben vom 27. 5. 2004 hat die Antragstellerin Vollstreckungserinnerung gemäß § 766 Abs. 2 ZPO eingelegt. Zur Begründung wird ausgeführt, dass die Schuldnerin ihr Erwerbsgeschäft weiterführe, so dass nach allgemeiner Lebenserfahrung von einem neuen Vermögenserwerb ausgegangen werden müsse. Weiter sei davon auszugehen, dass die Einnahmen nicht im normalen Geschäftsbetrieb ausgegeben worden seien, sondern zum Erwerb von pfändbarem Vermögen geführt hätten.

Die Erinnerung ist nicht begründet. Gemäß § 903 ZPO ist ein Schuldner in den ersten drei Jahren nach Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zur nochmaligen eidesstattlichen Versicherung einem Gläubiger gegenüber nur verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der Schuldner später Vermögen erworben hat. An dieser Glaubhaftmachung fehlt es vorliegend. Zwar dürfen die Anforderungen an die Glaubhaftmachung nicht überspannt werden. Eine bloße Vermutung, der Schuldner habe neues Vermögen erworben, reicht aber nicht aus. Vorliegend werden keinerlei Tatsachen für diesen Vermögenserwerb aufgeführt. Die angeführte allgemeine Lebenserfahrung, dass ein selbständig Tätiger nach Abgabe der ersten Versicherung überhaupt neue Vermögensgegenstände erworben hat, muss sich auch darauf erstrecken, dass der Vermögenserwerb naheliegenderweise eine Größenordnung erreicht, die einen erfolgreichen Pfändungsvollzug für wahrscheinlich erscheinen lässt. Hierzu kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an. Solche näheren Umstände wurden hier nicht vorgetragen.

## §§ 750, 794 ZPO; 66 Abs. 4 SGB X; 68 GVGA

**Für die Vollstreckung von Kassenbeiträgen nach der Zivilprozessordnung ist der der Vollstreckung zugrunde liegende Beitragsbescheid vom Behördenleiter für vollstreckbar zu erklären.**

AG Lahnstein, Beschl. v. 10. 9. 2003  
– 7 M 598/03 –

Aus den Gründen:

Die Erinnerung ist zulässig, jedoch unbegründet.

Die Weigerung des Gerichtsvollziehers ist zu Recht erfolgt, da die Voraussetzungen für eine Zwangsvollstreckung gemäß § 66 Abs. 4 SGB X i. V. m. §§ 750, 704, 794 ZPO nicht erfüllt sind. Ein Vollstreckungstitel, der vom Behördenleiter für vollstreckbar erklärt wurde, liegt vorliegend nicht vor. Hierzu wäre es nach Ansicht des Gerichtes notwendig, den der Vollstreckung zugrunde liegenden Beitragsbescheid mit Vollstreckbarkeitserklärung vorzulegen. Allein die Forderaufstellung erfüllt nicht die Voraussetzungen einer Zwangsvollstreckung. Soweit die Erinnerungsführerin vorträgt, dass die Beitragsnachweise größtenteils nicht in Papierform vorlägen, sondern durch Fernkopie oder Datenübertragung übermittelt würden, ist dies kein hinreichender Grund, von den gesetzlichen Voraussetzungen abzusehen. Auch eine

Fernkopie oder Datenübertragung übermittelter Beitragsnachweis kann ausgedruckt werden. Die Erinnerungsführerin hätte durchaus die Möglichkeit gehabt, nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz zu vollstrecken, wenn sie die Mühen der Beschaffung eines Vollstreckungstitels, der für die Vollstreckung nach der ZPO notwendig ist, scheute.

Nach alledem war die Erinnerung zurückzuweisen.

## §§ 885 ZPO; 180 GVGA

**Der Gerichtsvollzieher handelt nicht pflichtwidrig oder ermessensfehlerhaft, wenn er einen Spediteur seines Vertrauens im Rahmen der Zwangsräumung beauftragt und es ablehnt, ein dem Gläubiger verwandtschaftlich verbundenes Unternehmen, das deutlich günstigere Preise für die konkrete Räumung anbietet, hinzuzuziehen.**

AG Hamburg-St. Georg, Beschl. v. 23. 9. 2004  
– 903 c M 1057/04 –

Aus den Gründen:

Die Erinnerung ist gemäß § 766 Abs. 1 ZPO zulässig, aber unbegründet. Der Gerichtsvollzieher hat hier zu Recht eine Spedition seines Vertrauens mit der Zwangsräumung beauftragt und die Beauftragung der von den Gläubigern gewünschten Spedition abgelehnt.

Die Auswahl des bei der Zwangsräumung zuzuziehenden Spediteurs obliegt dem Gerichtsvollzieher. Abweichende Wünsche des Gläubigers hat er nur zu berücksichtigen, wenn hierfür durchgreifende Gründe vorgebracht werden (LG Hannover, DGV 1985, 76). Allerdings braucht der Gerichtsvollzieher nicht auf das Angebot des Gläubigers, selbst einen Spediteur zu stellen, einzugehen, sondern kann sich eines ihm bekannten Spediteurs bedienen, von dem er weiß, dass er über die geeigneten Voraussetzungen und Erfahrungen im sensiblen Bereich der Zwangsräumung verfügt (LG Düsseldorf, Beschl. v. 28. 10. 1986, Az.: 25 T 861/86). Dabei hat er im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens zwar selbst zu bestimmen, welche Spedition er beauftragt, muss aber die Zwangsräumung so kostengünstig wie möglich durchführen (LG Stuttgart, DGVZ 1990, 172).

Im vorliegenden Fall hat der Gerichtsvollzieher sein Ermessen fehlerfrei ausgeübt. Hierbei hat er in besonderer Weise zu berücksichtigen, dass ihn während der Zwangsräumung eine besondere Verantwortung für das Eigentum des Schuldners trifft. Das Speditionsunternehmen wird dabei als Gehilfe des Gerichtsvollziehers tätig, so dass ein besonderes Vertrauensverhältnis aufgrund der Obhutspflicht für die persönlichen Sachen und Papiere des Schuldners erforderlich ist. Dabei kann sich zwar, wie im vorliegenden Fall, eine Interessenskollision mit dem Gläubigerinteresse an möglichst geringen Kosten ergeben, dieses ist jedoch im Verhältnis zu der besonderen Verantwortungsposition des Gerichtsvollziehers bei Ausübung seines Amtes von untergeordneter Bedeutung. Auch die Möglichkeit der Kostenreduzierung auf Null durch die Beauftragung eines im verwandtschaftlichen Verhältnis zu den Gläubigern stehenden Spediteurs rechtfertigt dabei keine andere Beurteilung. Auch dies rechtfertigt keine Ermessensreduzierung des Gerichtsvollziehers dahin gehend, dass nur diese eine Spedition zu beauftragen wäre. Zum einen birgt gerade das enge persönliche Verhältnis die Gefahr der Verletzung von Schuldnerinteressen, zum anderen ist die Spedition dem Gerichtsvollzieher unbekannt, so dass er nicht auf eine vertrauensvolle und sachgerechte Zusammenarbeit im Rahmen der Zwangsräumung rechnen kann.

Die Gläubiger tragen darüber hinaus nicht vor, dass der Gerichtsvollzieher bei der Auswahl des Speditionsunternehmens selbst ermessensfehlerhaft gehandelt und gegen ihre sonstigen Interessen verstoßen habe.

*Anmerkung der Schriftleitung:*

*Siehe hierzu auch Riecke in DGVZ 2004, Seiten 145 bis 148.*

### §§ 357, 397, 900 Abs. 1 ZPO; 185 b GVGA

**Dient ein eingereichter Fragenkatalog nur der Ausforschung der Vermögensverhältnisse des Schuldners, ist ein Antrag auf Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses abzulehnen. Die Auskunftsinteressen des Gläubigers werden durch vollständiges Ausfüllen des amtlichen Fragekataloges erfüllt.**

**AG Reinbek, Beschl. v. 21. 7. 2004  
– 7 M 317/04 –**

Aus den Gründen:

Die Erinnerung ist zulässig, aber unbegründet.

Die Erinnerung ist gemäß § 766 Abs. 2 ZPO statthaft. Der Gläubiger wendet sich gegen die Weigerung des Gerichtsvollziehers, die Zwangsvollstreckung gemäß Auftrag durchzuführen. Der Gerichtsvollzieher lehnte die Befragung des Schuldners nach dem eingereichten Fragenkatalog ab.

Die Erinnerung ist unbegründet.

Der Gläubiger kann die Befragung des Schuldners durch den Gerichtsvollzieher nach dem eingereichten Fragenkatalog nicht verlangen. Zwar ist dem Gläubiger hier zuzugeben, dass § 900 Abs. 1 ZPO ein Anwesenheitsrecht des Gläubigers im Termin der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vorsieht, um dieser Gelegenheit zu einer Befragung zu geben. Der Gläubiger soll sich ein Bild von der Vermögenssituation des Schuldners verschaffen, hierzu hat er ein Fragerecht gemäß §§ 900 Abs. 1 Satz 4, 357, 397 ZPO. Hieraus leitet sich auch ein Recht des Gläubigers ab, seine Fragen schriftlich einzureichen, die der Schuldner dann zur Vervollständigung des Vermögensbildes zu beantworten hat.

Dieses grundsätzlich bestehende Fragerecht des Gläubigers endet jedoch, wenn sich die Fragen auf die bloße Ausforschung des Schuldners richten (LG Marburg, Beschl. v. 7. Juli 2000, Az. 3 T 142/99). Die schriftlichen Fragen müssen dem Ziel dienen, der eidesstattlichen Versicherung ein vollständiges und richtiges Vermögensverzeichnis zugrunde zu legen (LG Rostock, Beschl. v. 4. 12. 2000, Az. 2 T 353/00; AG Reinbek, Beschl. v. 17. 7. 2000, Az. 8 M 104/00). Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass das verwendete amtliche Formular alle bedeutenden Fragen enthält und dass – sofern es vollständig ausgefüllt wird – den berechtigten Auskunftsinteressen des Gläubigers genügt wird (vgl. LG Konstanz, Beschl. v. 22. 8. 1995, Az. 128/93). Eine Ergänzung kommt nur in Betracht, wenn der Gläubiger konkrete Anhaltspunkte für weitere Vermögenswerte vorträgt und glaubhaft macht (LG Rostock, a. a. O.).

Der von dem Gläubiger eingereichte Fragenkatalog entspricht den dargelegten Anforderungen nicht. Er ist vielmehr pauschal und auf die bloße Ausforschung der Vermögensverhältnisse des Schuldners gerichtet. Bereits die ersten beiden Hauptfragen nach dem Beschäftigtenverhältnis des Schuldners machen deutlich, dass der Katalog nicht auf die persönliche Situation des Schuldners zugeschnitten ist, sondern seine Verhältnisse ermitteln will. Dies wird jedoch bereits durch den

amtlichen Fragenkatalog erfüllt. Konkrete Anhaltspunkte für weitere Vermögenswerte wurden nicht vorgetragen, so dass nach dem gegenwärtigen Stand eine Fortsetzung des Verfahrens zum Zwecke der Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses ausscheidet.

### §§ 807 Abs. 2, 900 ZPO; 185 d, 185 o GVGA

**Gibt der Schuldner im Vermögensverzeichnis an, keinerlei Einkommen zu haben, so hat er zu erklären, wie er seinen Lebensunterhalt bestreitet, insbesondere dann, wenn er selbstständig einen Montagebetrieb betreibt. In diesem Fall ist anzugeben, ob in den letzten zwölf Monaten häufiger Aufträge von einem bestimmten Auftraggeber erteilt wurden.**

**AG Bruchsal, Beschl. v. 29. 3. 2004  
– 3 M 4003/04 –**

Aus den Gründen:

Der Schuldner ist zur Nachbesserung seines Vermögensverzeichnisses verpflichtet, wenn es von ihm nicht so vollständig ausgefüllt worden ist, wie das nach Sinn und Zweck des § 807 ZPO für die Kenntnis des Gläubigers zur Ermöglichung des Zugriffs auf angegebene Vermögenswerte erforderlich ist (vgl. Zöller, ZPO, 24. Aufl., § 903 Rdnr. 14).

Der Schuldner hat jedenfalls dann, wenn er, wie das hier geschehen ist, Einnahmen aufgrund der im Vermögensverzeichnis angegebenen Einkunftsmöglichkeiten verneint, an der dafür vorgesehenen Stelle eindeutig zu erklären, ob er „keinerlei Einkommen“ hat, und, wenn dies so ist, anzugeben, wie er seinen Lebensunterhalt bestreitet.

Der Auffassung der Gläubigerin, dass der Schuldner in vorliegendem Fall verpflichtet sei, die Auftraggeber der letzten zwölf Monate zu benennen, vermag sich das Gericht nicht in vollem Umfang anzuschließen. Die Vorschrift des § 807 ZPO bezweckt, dem Gläubiger durch die entsprechenden Angaben des Schuldners das bisher nicht vorhandene Wissen zu vermitteln, wo sich welches Schuldnervermögen befindet, um ihm so die Möglichkeit zu geben, die Vollstreckung in einer dem Schuldner angesichts seiner Verurteilung zumutbaren Weise fortzuführen, wobei das Ziel eine möglichst weitgehende Ermittlung von Zugriffsmöglichkeiten ist, ohne dass insoweit aber eine umfassende Ausforschung statthaft sein kann (vgl. LG Karlsruhe, DGVZ 1999, 156). Soweit es um entstandene Forderungen gegen Auftraggeber aus in den vergangenen zwölf Monaten erteilten Aufträgen geht, hat der Schuldner klare und eindeutige Angaben gemacht. Bloße Erwerbsmöglichkeiten müssen dem Gläubiger vom Schuldner nach § 807 ZPO nicht offenbart werden. In diesem Zusammenhang ist allerdings zu berücksichtigen, dass Gegenstand der Zwangsvollstreckung und Zugriffsobjekt einer Pfändung auch künftige Forderungen sein können. Eine derartige Pfändung setzt das Vorhandensein einer rechtlichen Grundlage voraus, die die Bestimmung der Forderung entsprechend ihrer Art bzw. ihrem Inhalt und nach der Person des Drittschuldners ermöglicht (vgl. LG Karlsruhe, a. a. O.).

Eine derartige Pfändungsmöglichkeit kommt dann in Betracht, wenn zwischen dem Schuldner und einem Drittschuldner schon seit geraumer Zeit in häufiger Wiederkehr durch jeweils besondere Rechtsgeschäfte jeweils einzelne selbständige Forderungen begründet wurden und keine Anhaltspunkte für die Beendigung einer derartigen Geschäftsbeziehung ersichtlich sind, so dass auch in Zukunft von dem Entstehen entsprechender Forderungen auszugehen ist (vgl. zu den vorstehenden Ausführungen LG Karlsruhe, a. a. O. m. w. N.). Die

Art der vom Schuldner als selbständigem Unternehmer hier ausgeübte Tätigkeit („Montagebetrieb“) lässt es als nahe liegend erscheinen, dass eine über einen Erstauftrag geknüpfte Geschäftsverbindung auch weitere Aufträge nach sich zieht. In Hinblick auf Sinn und Zweck des § 807 ZPO sind derartige Geschäftsbeziehungen zu häufigeren Auftraggebern dem Gläubiger zu offenbaren. Das Gericht folgt der Auffassung des Landgerichts Karlsruhe und der von ihm zitierten Rechtsprechung auch darin, den Zeitraum für die Beurteilung der Frage, ob häufiger Aufträge von einem bestimmten Auftraggeber erteilt werden, auf zwölf Monate vor dem Datum der eidesstattlichen Versicherung auszudehnen und eine auf eine Rechtsbeziehung der vorstehend beschriebenen Art hindeutende häufigere Auftragserteilung dann zu bejahen, wenn der jeweilige Auftraggeber dem Schuldner mindestens drei Aufträge im Jahr erteilt hat.

#### §§ 7 UVG; 2 Abs. 1 GvKostG

**Unterhaltsrückstände nach § 7 UVG werden auch dann durch das Land vollstreckt, wenn eine Kommune als Vertreterin des Landes den Vollstreckungsauftrag erteilt hat. Bedingt durch die persönliche Kostenfreiheit des Landes sind für die Durchführung des Auftrages keine Kosten zu erheben.**

**AG Hildesheim, Beschl. v. 11. 8. 2004  
– 23 a M 733/04 –**

Aus den Gründen:

Die Erinnerung ist zulässig, § 766 Abs. 2 ZPO, sie ist auch begründet.

Der Gerichtsvollzieher ist nicht berechtigt, für den Vollstreckungsauftrag vom 23. Januar 2004 Auslagen von der Stadt zu verlangen. Ausweislich des Vollstreckungstitels vom 20. September 1999 – 603 F 2677/99 – in Verbindung mit der Teilausfertigung vom 11. Dezember 2002 ist Gläubiger der zu vollstreckenden Unterhaltsforderung in Höhe von 9 515,65 Euro das Land Niedersachsen. Das ergibt sich aus der Teilausfertigung vom 11. Dezember 2002, die im Einklang mit § 7 UVG steht. Danach ist aber materiell Berechtigter der Unterhaltsforderung das Land, das Land genießt hingegen nach § 2 Abs. 1 GvKostG Gebührenfreiheit. Dass die Stadt Hannover den Vollstreckungsauftrag vom 23. Januar 2004 ausdrücklich für das Land gestellt hat, ergibt sich aus den Vertretungsregelungen für das Land Niedersachsen. Diese Regelung hat aber **keine** Auswirkung bezüglich der materiell-rechtlichen Inhaberschaft der Unterhaltsforderung und Stellung des Landes als Gläubiger. Insoweit ist dieser Sachverhalt mit der Entscheidung des Amtsgericht Moers (DGVZ 2003, 78) nicht vergleichbar, weil dort Gläubiger die Unterhaltsvorschusskasse und damit der Kreis, Fachbereich Jugend, gewesen ist. **Hier vollstreckt hingegen das Land als Gläubiger eine ihm nach § 7 UVG zustehende Forderung.** Das Land ist aber nach § 2 Abs. 1 wie der Bund schlechthin von der Zahlung der Gerichtsvollzieherkosten (Gebühren und Auslagen) befreit. Diese persönliche Befreiung gilt aber für alle Angelegenheiten mit Ausnahme der Vollstreckung nach § 835 ZPO, um die es hier nicht geht.

Soweit § 2 Abs. 2 GvKostG auf die Durchführung des Bundessozialhilfegesetzes verweist, handelt es **sich hier um keine nach §§ 90, 91 BSHG** übergegangene Forderung auf das Land, **vielmehr** um eine solche nach § 7 UVG. **Es vollstreckt auch nicht ein Träger der Jugendhilfe, sondern das Land selbst**, vertreten durch die Stadt Hannover. Die Anmerkung bei *Schröder/Kay*, 11. Aufl., Rdnr. 19 zu § 2 GvKostG bezieht sich aber ebenfalls auf einen anderen Sachverhalt, nämlich, dass im Wege der Prozessstandschaft Unterhaltsansprüche vollstreckt werden.

Danach ist der Vollstreckungsauftrag vom 23. Januar 2004 aber gebührenfrei auszuführen.

Auf die Erinnerung ist der Gerichtsvollzieher anzuweisen, von der Erhebung der Auslagen Abstand zu nehmen.

*Anmerkung der Schriftleitung:*

*Siehe hierzu nachfolgend auch AG Leipzig.*

#### §§ 7 UVG; 2 Abs. 1 und 2 GvKostG

**Unterhaltsrückstände nach § 7 UVG werden nicht vom Land, sondern vom örtlichen Träger der Jugendhilfe vollstreckt, der, geht man von einem Anspruchsübergang aus, seinen eigenen Anspruch vollstreckt oder im Wege der Prozessstandschaft tätig wird. Für den Gläubiger besteht keine Kostenfreiheit.**

**AG Leipzig, Beschl. v. 28. 4. 2004  
– 403 M 6233/04 –**

Aus den Gründen:

Die Erinnerung ist zulässig, in der Sache jedoch unbegründet. Die örtlichen Träger der Jugendhilfe, die mit der Durchführung von § 7 UVG betraut sind, sind nicht von der Zahlung der Gerichtsvollzieherkosten nach § 8 Abs. 1 GvKostG a. F. befreit. Auftraggeber ist gerade nicht das Land, sondern die örtlichen Träger der Jugendhilfe, die – wenn man von einem Anspruchsübergang ausgeht – ihren eigenen Anspruch vollstrecken oder im Wege der Prozessstandschaft tätig werden.

§ 2 Abs. 1 Satz 2 GvKostG n. F. bestimmt, dass es bei der Beurteilung der Kostenfreiheit nicht auf die Stellung im Verfahren ankommt, sondern darauf, wer Gläubiger der Forderung ist. Diese neue Regelung bezieht sich jedoch nur auf öffentlich-rechtliche Forderungen. Bei dem nach dem UVG zu vollstreckenden Unterhaltsvorschüssen handelt es sich hingegen um zivilrechtliche Forderungen, die auch durch den gesetzlichen Forderungsübergang auf das Land nicht zu einer öffentlich-rechtlichen Forderung werden. Die Vorschrift des § 8 Abs. 1 GvKostG a. F. wurde somit im § 2 Abs. 1 GvKostG n. F. übernommen und teilweise klargestellt (*Schröder-Kay-Geller*, Gerichtsvollzieherkostengesetz, 11. Aufl., Rdnr. 19 zu § 2).

Dies entspricht ebenfalls der Rechtsauffassung des OLG Dresden. Mit Schreiben des Präsidenten des OLG Dresden vom 10. 10. 2000 (Az. E.5652-2389/99) hat sich die Mehrheit der Landesjustizverwaltungen nach einer Länderumfrage der Auffassung angeschlossen, dass keine Kostenfreiheit nach § 8 Abs. 1 GvKostG besteht.

Die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in dem von ihm herausgegebenen Richtlinien zur Durchführung des UVG vertretene Rechtsauffassung wird hier nicht geteilt.

Daher besteht für den Gläubiger keine Kostenfreiheit, so dass die Kostenrechnung der Beteiligten dem Grunde nach korrekt erstellt ist, Einwendungen gegen die Höhe der abgerechneten Kosten von 16,75 Euro wurden vom Gläubiger nicht dargetan.

Daher war die Erinnerung vom 5. 3. 2004 als unbegründet zurückzuweisen.

*Anmerkung der Schriftleitung:*

*Siehe hierzu vorstehend auch AG Hildesheim auf dieser Seite.*

## ■ BUCHBESPRECHUNGEN

### Die Haftung des Drittschuldners

Ein Leitfaden für die Praxis – von Dr. *Andreas Jurgeleit*, Richter am Oberlandesgericht Hamm, 2., überarb. Aufl., 2004, 199 S., 15,8 × 23,5 cm, kart., 34,80 €, ISBN 3-503-08305-7, Erich Schmidt Verlag Berlin – [www.ESV.info](http://www.ESV.info) –

Jedem Gerichtsvollzieher, der mit der Zustellung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen betraut ist, sind die Probleme bei der Entgegennahme von Drittschuldnererklärungen bekannt. Selbst routinierte Angestellte in Lohnbüros größerer Unternehmen oder Bankangestellte wissen oft nicht, welchen Inhalt eine Drittschuldnererklärung haben muss. Das gilt vor allen Dingen bei Erklärungen, die außerhalb der alltäglichen Vorgänge liegen. Es ist deshalb nicht von Nachteil, wenn der die Drittschuldnererklärung aufnehmende Gerichtsvollzieher über entsprechende Sachkenntnis verfügt.

Gleich im ersten Kapitel beschreibt der Autor ausführlich den notwendigen Inhalt einer Drittschuldnererklärung. Aber auch Probleme bei der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, die Anwendbarkeit der §§ 191, 178 Abs. 2 ZPO, die Heilung von Zustellungsmängeln und die Notwendigkeit der persönlichen Zustellung durch den Gerichtsvollzieher werden beschrieben.

Weitere für den Gerichtsvollzieher weniger, für Gläubiger und Drittschuldner umso interessantere Themen wie Arrestatorium, Rechtsbehelfe des Drittschuldners, Einziehungsverfahren, Schadensersatz, Haftung des Drittschuldners gegenüber dem Schuldner und Dritten sowie Besonderheiten bei der Pfändung von Arbeitseinkommen werden in weiteren Kapiteln behandelt.

Gelegentlich erörtert der Autor anhand von zum Teil aus der Praxis stammenden Fallbeispielen nachvollziehbar die einzelnen Schwierigkeiten der Themen. Aber auch ohne derartige Fallbeispiele sind die Kernpunkte gut zu erkennen und mögliche Lösungen hierzu gut herausgearbeitet. Randnummern durchziehen das Buch und erleichtern damit die Zitierbarkeit der Fundstellen. Ein umfangreiches Literaturverzeichnis rundet den Inhalt des Werkes ab.

Eine Neuauflage des Buches war erforderlich geworden, um die umfangreichen Änderungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung seit dem Erscheinen der ersten Auflage im Jahre 1999 einzuarbeiten. Eine Anpassung an die neuen gültigen Rechtschreibregeln hätten dieser Neuauflage gut getan.

### Am Tag als der Vollstrecker kam ...

Die unzähligen Tricks der Schuldner – und der Vollstrecker – von *Kain* und *Wolfgang Höppner* sowie *Albrecht W. Schütze*, 2004, 202 S., 13,90 €, ISBN 3-8334-0819-7, Verlag Books on Demand GmbH, Norderstedt – [www.k-w-hoepfner.de](http://www.k-w-hoepfner.de) –

Das hier vorgestellte Buch weicht inhaltlich von den sonst besprochenen Werken ab. Es lässt sich vielleicht in die Kategorie Essay einordnen und eignet sich daher eher als Freizeitlektüre. Die Autoren sind bei der Stadt Hannover im Vollstreckungsdienst tätig und schildern in zum Teil trivialer Art die Erlebnisse

der Vollstreckungsbeamten der Stadtverwaltung Hannover. Erlebnisse, die mit denen der Gerichtsvollzieher oft in Einklang stehen. Nett sind die kleinen Gedichtchen zu Beginn einer jeden Geschichte.

Die einzelnen Kuriosa sind kurz und daher schnell gelesen. Das Buch bietet sich daher gut zum „Schmökern“ in der allzu oft nur kurz bemessenen Freizeit des Gerichtsvollziehers an.

## ■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

Becker, Florian, „Zwangsvollstreckung in ein für diplomatische Zwecke genutztes Grundstück? BGH, NJW-RR 2003, 1218.“ In: JuS. 2004, 6. S. 470–472.

Becker, Udo, „Die Rechtsbeschwerde in der Zwangsvollstreckung – vom LG unmittelbar zum BGH.“ In: JuS. 2004, 7. S. 574–577.

Bitter, Georg, „Neues zur Pfändbarkeit des Dispositionskredits – kritische Anmerkungen zum Stand der Rechtsprechung nach den BGH-Urteilen vom 22. 1. 2004 = WM 2004, 517 und vom 17. 2. 2004 = WM 2004, 669.“ In: Wertpapier-Mitteilungen. 2004, 23. S. 1109–1116.

Bleutge, Peter, „Vor- und Nachteile des neuen Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes.“ In: Gewerbe-archiv. 2004, 9. S. 370–377.

Fischer, Gero, „Der maßgebliche Zeitpunkt der anfechtbaren Rechtshandlung – des Verständnis von § 140 Abs. 1 und 3 InsO in der höchstrichterlichen Rechtsprechung.“ In: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht. 2004, 36. S. 1679–1684.

Möser, Ekkehard, „Räumungsvollstreckung aus notarieller Urkunde – zu Unrecht im Verborgenen.“ In: Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnrecht. 2004, 20. S. 769–771.

Münch, Christof, „Zur Pfändbarkeit von Rückforderungsrechten bei ehebedingten Zuwendungen.“ In: FamRZ. 2004, 17. S. 1329–1337.

Nöhre, Ingo, „Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit – eine Aktualisierung.“ In: Juristische Arbeitsblätter. 2004, 8/9. S. 644–646.

Rendels, Dietmar, „Wann ist eine Vollstreckungshandlung als Rechtshandlung des Schuldners nach § 133 Abs. 1 InsO anfechtbar?“ In: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht. 2004, 28. S. 1289–1297.

Riedel, Ernst, „Pfändung von Steuerrückerstattungsansprüchen.“ In: Der Prozess-Rechtsberater. 2004, 6. S. 164–166.

Sauer, Hans-Joachim; Meindresch Uwe, „Widerrufsvergleich und Erteilung der Vollstreckungsklausel.“ In: NJW. 2004, 40. S. 2870–2872.

Scholz-Löhnig, Cordula, „Der Zugriff von Kreditinstituten auf Arbeitseinkommen unterhalb der Pfändungsfreigrenze.“ In: Wertpapier-Mitteilungen. 2004, 23. S. 1116–1121.

Vallender, Heinz, „Restschuldbefreiung.“ In: JuS. 2004, 8. S. 665–667.

**Herausgeber:** Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V. (DGVB) – 50672 Köln, Goebenstraße 3. **Verantwortlich:** Schriftleiter Obergerichtsvollzieher Werner Blaskowitz; Stellvertreter: Gerichtsvollzieher Stefan Mroß in 77815 Bühl, Aloys-Schreiber-Str. 8, Telefon (0 72 23) 80 76 25.

**Verlag:** Heenemann Verlagsgesellschaft mbH, 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91. **Druck:** H. Heenemann GmbH & Co., 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91. Erscheinungsweise: monatlich 1 Heft, Versand als Postvertriebsstück. Bezugspreis: jährlich 35,- € einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft 4,- €. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Buchhändler-Rabatt 20 %.

Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, dass sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVB dauernd das alleinige Nutzungsrecht.

Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen oder ähnlichen Verfahrens.

**Einsendungen und Zuschriften, die den Inhalt der Zeitung (Aufsätze, Entscheidungen etc.) betreffen, sind nur zu richten an den Schriftleiter der DGVB, Obergerichtsvollzieher Werner Blaskowitz.**

**Bestellungen und Zuschriften, die den Bezug der Zeitschrift betreffen, sind an den Kassensführer der DGVB, Ingo Stollenwerk, Eschweiler Straße 199, 52222 Stolberg, Telefon (0 24 03) 78 59 68, Telefax (0 24 03) 78 59 67, E-Mail: [gv-stollenwerk@web.de](mailto:gv-stollenwerk@web.de), zu richten. **Anzeigenaufträge** sind an den stellvertretenden Schriftleiter, Stefan Mroß, Aloys-Schreiber-Straße 8, 77815 Bühl, Telefax (0 72 23) 80 76 26, E-Mail: [SMross.GV-Buero@t-online.de](mailto:SMross.GV-Buero@t-online.de), zu richten. **Vergriffene Jahrgänge** (ab 1949) sind im Reprintverfahren bei der Firma Auvermann & Keip GmbH, Bayernstraße 9, 63773 Goldbach, erhältlich.**

**Einbanddecken** sind zu beziehen bei Firma Grit und Mathias Wenig GbR, Montanstraße 6, 13407 Berlin, Telefon (030) 4 64 45 48, Telefax (030) 41 40 46 41.

Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahres beigelegt.